

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Was Sie über Fristen und Termine wissen sollten



Inhalt

- Was Sie über Fristen und Termine wissen sollten 4
- Anforderungen an den Handwerker bei der Abrechnung von Leistungen an Privatpersonen 6
- Steuern und Finanzen 7
- Arbeitsrecht 8
- Aus den Innungen 10
- Mustertextseiten 19-21
- Informationen aus dem Kfz-Gewerbe 24
- Ausbildung - Finanzielle Hilfen 27
- Social Media im Arbeitsrecht: Was muss der Arbeitgeber hinnehmen? 29
- Motivieren Sie Ihre „alten Hasen“, damit sie Ihrem Team nützen 34
- Neue Regeln für Verbraucherverträge 36
- Vertrags- und Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2013/2014

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

02. Dezember 2013	06. November 2013
11. März 2014	11. Februar 2014
11. Juni 2014	16. Mai 2014
03. September 2014	08. August 2014

..... und jetzt geht's los.

Die Geschäftsstelle in Neuwied ist startklar für die energetische Sanierung. In der letzten Mitgliederversammlung unserer Kreishandwerkerschaft wurde diese Sanierungsmaßnahme beschlossen. Die Planungen sind beendet. Nun geht's ans Werk. Wie auf dem Foto zu sehen

ist, zeigen wir der Öffentlichkeit auf 147 m² Gerüstbespannung, dass die Handwerker der Motor der deutschen Wirtschaft sind. Getreu nach dem Motto „Klappern gehört zum Handwerk“. Wir werden über den Verlauf der Umbaumaßnahme berichten.



5000 Unterschriften an Minister Lewentz übergeben

Unternehmer, Politiker und Unterstützer der Kampagne „Anschluss Zukunft“ waren nach Mainz gereist, um dort Verkehrsminister Roger Lewentz ein dickes Paket mit 5000 Unterschriften zu überreichen, mit denen sich Bürger und Unternehmer für den Straßenausbau B8-B414/B62 ausgesprochen hatten. Wie groß die Unterstützung für die Kampagne ist, konnten die Initiatoren deutlich in den letzten Wochen und Monaten erfahren und somit war es eine klare Botschaft, die aus dem Kreis

Altenkirchen zu vernehmen war. Die Region Westerwald-Sieg soll nicht auf dem Abstellgleis landen! Verkehrsminister Lewentz sagte der Delegation die volle Unterstützung des Landes zu und betonte, dass man ihn nicht mehr überzeugen müsse.

Die verschiedenen Ausbau-Projekte und die Ortsumgehungen seien bereits für den Bundesverkehrswegeplan gemeldet. Somit müssten jetzt in Berlin die Prioritäten gesetzt werden.



Empfang der Wirtschaft des Kreises Neuwied

Der Wirtschaftsempfang des Kreises Neuwied fand bei der Firma Wiegel – Feuerverzinkung – statt. Der Gastgeber hatte rechtzeitig zur Veranstaltung das neue Betriebsgebäude im Industriegebiet eröffnen können. Vor dem Empfang konnten sich die Teilnehmer bei einer Betriebsbesichtigung über den neuen Standort informieren.

Auf dem neuen Gelände ist auf 6.500 m² unter Dach und 25.000 m² Nutzfläche ein Betrieb entstanden, der durch die verkehrsgünstige Lage direkt an der B 42 und das funktionale Hallenlayout, modernsten Ansprüchen genügt. Vorsitzender Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid begrüßte die zahlreich anwesenden Gäste aus Politik und Wirtschaft und gratulierte den Firmeninhabern zum neuen und rechtzeitig fertiggestellten Betrieb.

Als Gastreferenten konnte Kurt Krautscheid den Präsidenten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Jörg Berres, begrüßen. Dieser referierte über den demographischen Wandel, der immense Auswirkungen auf die wirtschaftliche und die gesellschaftspolitische Ebene hat. Den negativen Auswirkungen gelte es, so Kurt Krautscheid, vorzubeugen. Dazu nannte er folgendes Beispiel.

Die Handwerkskammer Koblenz hatte 17 junge Menschen aus Spanien zu einem 14-tägigen Praktikum zu Gast. Zielführung war es auszuloten, ob Interesse an der Berufsausbildung in Deutschland besteht und dieses geleistet wer-



den kann. Auch Handwerksbetriebe aus dem Kreis Neuwied waren Gastgeber von Praktikanten aus Spanien. Spanien hat eine extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit. Ausbildung, so wie sie bei uns üblich ist, findet dort nicht statt. Alle Praktikanten werden im Herbst dieses Jahres eine handwerkliche Berufsausbildung im Bezirk der Handwerkskammer Koblenz aufnehmen. Das ist sicher auch eine Möglich-

keit, freie Ausbildungsplätze zu besetzen und dem Fachkräftemangel gegenzusteuern.

Nachdem die Firmeninhaber den Anwesenden den Betrieb gezeigt hatten und die demographische Entwicklung in einem interessanten Referat von Jörg Berres vorgestellt wurde, hatten die Gäste noch ausreichend Möglichkeit, Gespräche in lockerem Kreis zu führen.

Einladung

11. Empfang

des Handwerks
Rhein-Westerwald

23. November 2013

um 15.00 Uhr

in Neustadt Wied, Wiedparkhalle

mit Ehrung der jahrgangsbesten
Prüflinge 2013 und
25 Jahre Meisterprüfung

ANMELDUNG

Am 11. Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald

nehme ich teil.

kann ich leider nicht teilnehmen.

Name/Vorname/Firma

Straße/Plz/Ort

Telefon

Mich begleitet/begleiten folgende Person(en)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

(Name/Vorname)

Datum

Unterschrift

Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 5. November 2013, unter Tel. 02602/10050 oder per Fax 02602/100527
Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.handwerk-rww.de anmelden.



W.R. Wagner, pixelio.de

Was Sie über Fristen und Termine wissen sollten

Im Arbeitsrecht hängen viele Rechtswirkungen von Fristen ab. Zu denken ist dabei an Kündigungs-, Ausschluss-, Verfall- oder Verjährungsfristen. Konkret kann es sich dabei um Fristen oder Termine handeln.

Ist ein Zeitraum klar bestimmt oder abgegrenzt, spricht man von einer **Frist**. Wird dagegen eine Leistung oder Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig, handelt es sich um einen **Termin**.

Rechtlich betrachtet, gliedern sich Fristen in Verjährungsfristen und Ausschluss- bzw. Verfallfristen. So steht z. B. bei der Verjährungsfrist dem Schuldner nach Fristablauf eine von ihm zu beweisende Einrede zu. Von einer Ausschlussfrist spricht man dagegen dann, wenn ein Rechtsanspruch bzw. ein Anspruch (z. B. auf Restlohnzahlung) innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden muss. Wird diese Frist zur Anspruchstellung nicht genutzt, ist zu einem späteren Zeitpunkt keine Geltendmachung mehr möglich. In vielen Rahmentarifverträgen sind Ausschlussfristen hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen aus Arbeitsverträgen vereinbart. Im Einzelfall muss also überprüft werden, ob eine Verjährungsfrist oder eine Ausschlussfrist vorliegt. Die gesetzlichen Vorschrif-

ten des BGB beinhalten im Wesentlichen nur Verjährungsfristen.

Die Berechnung von Fristen

Innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 189 – 192 BGB) gibt es eine Vielzahl von Auslegungsregeln. Im Allgemeinen geht das Gesetz bei der Berechnung von Fristen von vollen Tagen aus. Konkret ist danach: ein halbes Jahr = sechs Monate, ein Vierteljahr = drei Monate, ein halber Monat = 15 Tage und die Mitte eines Monats der 15. d. M.

Fristbeginn – Bei der Fristbestimmung ist darauf zu achten, dass der Tag, an dem der Tatbestand eintritt (z. B. Ausspruch der Kündigung), **nicht** mitgerechnet wird.

Fristende bzw. -ablauf – Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, endet sie mit Ablauf des letzten Fristtages um 24.00 Uhr. Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endet mit Ablauf des Tages, der durch sein Datum dem Tag entspricht, an dem der auslösende Tatbestand eingetreten ist.

Bitte beachten: Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so läuft die Frist gem. § 193 BGB erst am darauffolgenden Werktag ab. Der BGH hat aber am

17.02.2005 – III ZR 172/04 entschieden, dass § 193 BGB, soweit keine abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht, bei Kündigungen, ganz gleich ob es sich um Fristen bei Arbeits-, Miet- oder Versicherungsverträgen handelt, überhaupt nicht anwendbar ist. Fällt somit der Eingang einer schriftlichen Willenserklärung auf einen Samstag, ist es an diesem Tag – und nicht erst am nächsten Montag – zugegangen.

Der Versand und die Zustellung von Schreiben

Der Verlauf zahlreicher Arbeitsgerichtsprozesse zeigt, dass bei Gericht Recht nicht schon der bekommt, der Recht hat, sondern nur, wer sein Recht beweisen kann. Es gilt daher, rechtzeitig für die Sicherung von Beweisen Sorge zu tragen. Zur Vermeidung späterer Beweismachteile ist es dringend erforderlich, sich rechtzeitig um die Schaffung und Sicherung einer vielleicht erst nach Jahren notwendig werdenden Beweisführung zu bemühen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass in vielen Fällen angeraten werden muss, der Schriftform von Erklärungen Rechnung zu tragen, und zwar nicht nur dort, wo dies zwingend vorgeschrieben ist, sondern auch sonst bei allen erheblichen Punkten. Das Schreiben als Urkunde hat eine recht weitgehende Beweiskraft, denn es hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass Sie **dem Empfänger später nachweisen können**, dass er das Schreiben – und zu welchem Zeitpunkt – erhalten hat. Die Wahl der richtigen Versandart ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung.

Gerade bei **Kündigungen** kommt es nicht selten zu unliebsamen Überraschungen, wenn der Arbeitnehmer einwendet, das Kündigungsschreiben sei nicht fristgerecht zugestellt worden. Die Kündigung ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, die erst mit Zugang rechtskräftig wird.

Rückgabe eines Kündigungsschreibens

Gibt ein Arbeitnehmer ein Kündigungsschreiben, das ihm zuvor unter Zeugen ausgehändigt wurde, ungelesen wieder zurück, so verhindert dies nicht den Zugang der Kündigung. Der Zugang einer Willenserklärung setzt nicht die Kenntnis von ihrem Inhalt, sondern nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme voraus, so das LAG Köln, am 04.09.07 - 14 Ta 184/07.

Merke: Nicht den Versand, sondern den Zugang des Schreibens müssen Sie beweisen.

Welche Möglichkeiten des Versands von Schreiben haben Sie?

Durch einfachen Brief

Eine nicht zu empfehlende Versandart. Sie können den Erhalt des Schreibens beim Empfänger nicht beweisen. Wird nämlich ein einfacher Brief der Post zur Beförderung übergeben, so gibt es keinen Beweis dafür, dass er auch tatsächlich zugegangen ist.

„Einwurf-Einschreiben“

Hierbei wirft der Postbote die Sendung entweder in den Briefkasten, das Postfach oder es wird unter die Wohnungstür geschoben. Die Auslieferung bestätigt er dann auf dem Auslieferungsbeleg. Als Absender erhalten Sie von der Post nur auf Anforderung einen Nachweis über die Auslieferung. Frühestens nach 3 Tagen können Sie beim Call-Center unter der Telefon-Nr. (018005 290690) nachfragen, ob bzw. wann die Sendung zugestellt wurde. Gegen Zahlung einer geringen Gebühr erhalten Sie von einer zentralen Poststelle max. 3 Jahre nach Auslieferung ein Duplikat des Auslieferungsbeleges. Problematisch ist die Beweisbarkeit des Zugangs eines „Einwurf-Einschreibens, wenn dieser vom Empfänger bestritten wird. Der volle Nachweis des Zugangs lässt sich nur durch eine öffentliche Urkunde gem. § 415 ZPO erbringen. Diese kann aber von der Deutschen Post AG nicht mehr ausgestellt werden, da sie – anders als ihre Vorgängerin – keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Auch die Rechtsprechung sieht, z. B. den für Kündigungen erforderlichen Zugangsbeweis, nicht hinreichend gesichert. Während dies bspw. das LG Berlin, GE 2001, 770 bejaht, lehnen das AG Kempen 22.08.06 – 11 C 432/05 und das LG Potsdam, NJW 2000, 3722 ab. Begründet wird dies damit, dass es nach aller Erfahrung nicht auszuschließen sei, dass ein Zusteller eine Sendung in den falschen Postkasten einwirft, ohne dies bemerkt zu haben.

Fazit: Die Versandart „Einwurf-Einschreiben“ ist nicht zu empfehlen.

„Übergabe-Einschreiben mit Rückschein“

Der Postbote übergibt dem Empfänger das für ihn bestimmte Schreiben gegen Empfangsbestätigung. Sie erhalten dann automatisch und ohne weitere Rückfrage einen Beleg, der die Auslieferung, sofern sie erfolgt ist, dokumentiert. Diese Versandart hat allerdings den Nachteil, dass das Schreiben vom Empfänger zurückgewiesen werden kann. Wird nämlich bei dem ersten Zustellungsversuch niemand angetroffen, hinterlegt der Postbote einen Benachrichtigungszettel. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen kann das Schreiben dann vom Empfänger abgeholt werden. Eine Abholpflicht besteht allerdings nicht. Eine katastrophale Folge geradezu im Hinblick auf eine durchaus fristgerecht ausgesprochene Kündigung mit dem Resultat, dass die Kündigungserklärung nicht zugestellt und damit unwirksam ist.

Fazit: Die Versandart „Übergabe – Einschreiben mit Rückschein“ ist immer dann zu empfehlen, wenn keine bestimmten Termine zu beachten sind.

„Einfacher Brief – durch Boten überbracht“

Einfach und sicher ist es, den Nachweis des Zugangs dadurch zu erbringen, dass ein Schreiben durch einen Boten überbracht wird. Der Bote sollte selbst Kenntnis vom Inhalt des von ihm überbrachten Schreibens haben. Das Schreiben selbst kann er unmittelbar an den Empfänger übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, in den Hausbriefkasten, ja selbst unter der Woh-

nungstür, einwerfen. Die Zustellung ist dann zu dem Zeitpunkt bewirkt, zu dem nach der Verkehrsanschauung üblicherweise mit der Leerung des Briefkastens zu rechnen ist. Als Bote sollte nicht der Betriebsinhaber oder ein naher Familienangehöriger fungieren. Diese werden in einem möglichen Prozessfall als parteiisch gewertet und können ggf. als Zeuge die Zustellung des Schreibens nicht beeden. Auf der Kopie des Schreibens sollte folgender Text aufgebracht und vom Boten eigenhändig unterschrieben werden.

Das Original dieses Schreibens ist mir in unterschriebener Form zur Einsicht vorgelegt und in meiner Gegenwart in den Briefumschlag eingelegt worden.

Ich habe sodann den Brief am

_____ Uhr in den
Hausbriefkasten der o. g. Anschrift
eingeworfen (Alternativ: an Herrn/Frau
_____ ausgehändigt)

Datum _____ Unterschrift Bote _____

Fazit: Für die Zustellung arbeitsrechtlich relevanter Terminerklärungen (Kündigungen, Abmahnungen etc.) kann nur die Versandart „Durch Boten“ empfohlen werden.

Das Muster eines ausführlichen Übergabeprotokolls finden Sie auf unseren Mustertextseiten (Seite 19).

Oft stellt sich gerade beim Versand von Kündigungen die Frage nach dem derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers. Wohnt er noch zu Hause oder z. B. bei seiner Verlobten? Für Sie ist die Anschrift maßgebend, die Ihnen Ihr Arbeitnehmer zuletzt verbindlich mitgeteilt hat. Grundsätzlich muss auch Ihr Arbeitnehmer dafür sorgen, dass ihn Schreiben an der richtigen Anschrift erreichen. Er muss also Vorkehrungen für den Fall treffen, dass er, z. B. im Urlaub, nicht unter der üblichen Anschrift zu erreichen ist. Unzulässig ist es für ihn, sich später darauf zu berufen, das Schreiben sei ihm nicht oder nicht rechtzeitig zugegangen.

Das sieht auch das BAG so. Ein Arbeitnehmer gab dem Personalbüro wiederholt die Adresse einer Wohnung an, aus der er schon vor Beginn seines Arbeitsverhältnisses ausgezogen war. Die richtige Wohnungsanschrift war dem Arbeitgeber nicht bekannt. Als dem Arbeitnehmer gekündigt wurde, berief er sich wegen einer verspäteten Postzustellung auf die Unwirksamkeit der Kündigung. Das BAG urteilte am 22.09.05 (2 AZR 366/04) aber anders. Das Gericht sah in diesem Fall die Voraussetzungen für eine treuwidrige „Zugangsvereitelung“ als gegeben. Der Arbeitnehmer müsse alles Erforderliche und ihm Zumutbare tun, damit ihn Schreiben erreichen können. Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass ein Schreiben, das bis mittags, spätestens aber bis 14.00 Uhr, in den Briefkasten geworfen wird, noch als am gleichen Tag zugestellt gilt (LAG Berlin AuA 1999, 326). Musste ein Arbeitnehmer

aber mit der Zustellung einer Kündigung noch am letzten Tag der Probezeit rechnen, so gilt ein Einwurf bis 16.00 Uhr als noch am gleichen Tag zugestellt (LAG Berlin 11.12.03 - 16 Sa 1926/03).

Versand durch Telefax

Wie auch bei anderen Versandarten gilt: Wer Rechte aus einem Schreiben herleiten will, muss dessen Zugang beweisen. Bereits am 07.12.94 – VIII ZR 153/93 hat der BGH entschieden, dass ein Telefax-Sendeprotokoll kein Beweis für die rechtssichere Zustellung eines Fax-Schreibens sei. Trotz abweichender Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte von der bisherigen Rechtsprechung des BGH bleibe es „mangels zuverlässiger neuer technischer Erkenntnisse“ dabei, dass ein „OK-Vermerk“ dem Absender keine Gewissheit über den Zugang des Schreibens gibt. Der Vermerk belege nur das Zustandekommen der Verbindung, nicht aber die erfolgreiche Übermittlung (BGH 21.07.11 – IX ZR 148/10).

Was ist also zu tun, um beim Versand „per Telefax“ Rechtssicherheit zu erlangen? Übermitteln Sie wichtige Nachrichten per Fax, lassen Sie sich bitte den Empfang der Nachrichten durch Unterschrift des Empfängers bestätigen. Sie können auch durch einen Zeugen (nicht Sie selbst!!) beim Empfänger anrufen und sich den ordnungsgemäßen Empfang bestätigen lassen. Der Zeuge fertigt dann eine Gesprächsnotiz an, die von ihm unterschrieben und zu den Akten genommen wird. Auf unseren Mustertextseiten finden Sie einen Vordruck „Telefaxübertragungsprotokoll“. **Zweifelsfrei sicherer ist der Versand „per Boten“.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Sichern Sie sich bei der Versendung von Schreiben (Kündigungen, Arbeitspapiere, Versicherungsunterlagen usw.) gehörig ab, um Nachteile zu vermeiden. Hegen Sie Zweifel über die richtige Versandart, holen Sie sich sachkundigen Rat ein.

Was ist zu tun, wenn...

...ein Schreiben durch Boten zugestellt wurde und der Empfänger behauptet, das Schreiben nicht erhalten zu haben?

In einem Rechtsstreit sagte der als Zeuge vorgenommene Bote aus, er habe den Brief zwischen Glasscheibe und Gitter der Haustür des Wohnhauses geschoben. Einen Briefkasten habe er nicht vorgefunden. Beim Versuch, den Brief unter die Haustür ins Haus zu schieben, sei er auf ein Hindernis gestoßen.

Nach Beschluss des LAG Hamm vom 25.02.1993 (8 TA 333/91) konnte der Bote davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer den auffällig positionierten Brief bei der Rückkehr vorfinden und – wenn auch möglicherweise durch Vermittlung seiner Ehefrau – zur Kenntnis nehmen konnte. Mehr konnte der Bote nach Lage des Falles nicht unternehmen, um den Zugang der Briefsendung zu bewirken.

Anforderungen an den Handwerker bei der Abrechnung von Leistungen an Privatpersonen

Einleitung

Zur Vereinfachung der Besteuerung hatte der Bundesrat in einem am 14.12.2012 beschlossenen Gesetzesentwurf vorgeschlagen, einen Sockelbetrag von 300 EURO bei der Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen festzusetzen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2013 als nicht zielführend verworfen. Folglich haben unkorrekte Handwerkerrechnungen auch in der Zukunft massive negative Auswirkungen auf den Handwerker sowie auf den Kunden. Handwerkerrechnungen müssen deshalb bestimmten inhaltlichen Ansprüchen entsprechen. Dies gilt gleichermaßen für Abschlags- als auch für Schlussrechnungen. Daneben haben auch die Zahlungsmodalitäten unmittelbare finanzielle Auswirkungen für beide Vertragspartner.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen; GF Karl-Ludwig Krauter;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/9341-29

Der Beitrag befasst sich insbesondere mit den Leistungen eines Handwerkers an den privaten Kunden, die in Form von Lohnkosten Niederschlag in der Rechnung finden. Diese Dienstleistungen sind, wenn die Rechnung des Handwerkers an den Kunden den umsatzsteuerlichen Anforderungen entspricht sowie unbar vom privaten Kunden für seine selbst genutzte Immobilie beglichen wird, bei diesem im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als abzugsfähige sog. haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd zu berücksichtigen. Durch korrekte Rechnungsinhalte genügt der Handwerker nicht nur seinen eigenen zivilrechtlichen und steuerlichen Pflichten, sondern kann sich hierdurch auch von seinem unkorrekt abrechnenden Konkurrenten abheben.

Definition Handwerkerleistung Abgrenzung zur Lieferung

Neben den Lohnkosten werden in der Regel auch Materialkosten abgerechnet. Die Materialkosten (sowohl Ersatzteile als auch die Lieferung von Waren) sind jedoch bei der Einkommensteuer nicht als abzugsfähige haushaltsnahe Dienstleistungen abzugsfähig. Vielmehr können nur die separat ausgewiesenen Lohnkosten, die anteiligen Fahrtkosten sowie die Maschineneinsatzkosten, die bei der Instandhaltung oder Reparatur einer privat genutzten Immobilie anfallen, steuermindernd vom Kunden geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde sollte der Handwerker diese Kosten in jedem Fall getrennt von den Materialkosten in der Rechnung an den Privatkunden deklarieren.

Leistungen, bei denen die Lieferung von Waren, Ersatzteilen etc. im Vordergrund steht, sind im Rahmen der Einkommensteuer nicht abzugsfähig. Ein separater Ausweis von unwesentlichen Lohnkosten kann dann entfallen. Gartenarbeiten, Malerarbeiten, die Gebäudereinigung, Montagekosten für den Einbau einer Küche oder von Fenstern sowie andere Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an einer privat genutzten Immobilie beinhalten häufig wesentliche Lohnkosten, die im Sinne einer guten Kundenbeziehung auch als solche separat in der Rechnung ausgewiesen werden sollten.

Art der Leistung

Bis vor einigen Jahren konnten bei der Einkommensteuer nur solche Leistungen bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden, die in der privat genutzten Wohnung gewöhnlich von Mitgliedern des Haushalts erbracht werden konnten. Nach einer Gesetzesänderung sind seit einigen Jahren auch Handwerkerleistungen begünstigt, die nur durch Fachunternehmen erbracht werden können. Hierunter fallen u. a. auch das Auswechseln von elektrischen Leitungen und sonstige Fachgewerke. Daneben sind nun auch Handwerkerleistungen im Außenbereich der Immobilie, wie z. B. Tiefbauarbeiten, begünstigt.

Abgrenzung zur Handwerkerleistung an Unternehmen

Neben den o. g. Leistungen, die für private Kunden erbracht werden, werden ebenso auch solche an Unternehmen erbracht. Die besonderen steuerlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Leistungsbeziehung ergeben, werden in einem separaten Beitrag abgehandelt. Da die Komplexität dabei erheblich größer ist und der Wert des Leistungsumfanges häufig erheblich höher ist als im Privatbereich, sollte bei der Beurteilung des Sachverhaltes ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Inhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung

Nicht nur für den Privatkunden ist die ordnungsgemäße Rechnungserstellung von erheblicher Wichtigkeit. Vielmehr hat auch der leistende Handwerker die finanziellen und sonstigen Folgewirkungen aus einer unkorrekten Rechnung zu tragen.

Zivilrechtliche Pflichten

Zum einen könnte der Kunde sich ggf. darauf berufen, dass der Rechnungsbetrag wegen des Fehlens von zwingenden Rechnungsbestandteilen noch nicht fällig ist. Die hinausgezögerte Zahlung könnte erhebliche Zins- und Liquiditätsverluste für den Unternehmer haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Rechnung enthalten sein muss.

Besondere umsatzsteuerliche Pflichten

Zum anderen hat der Handwerker bei der Rechnungserstellung auch umsatzsteuerliche Pflichten bezüglich des Rechnungsinhalts zu erfüllen. Die rechtlichen Vorgaben nach §§ 14 ff. UStG sind zwingend einzuhalten. Hier ist insbesondere Genauigkeit, aber auch Fachwissen gefragt, insbesondere dann, wenn nicht nur eine Schlussrechnung, sondern auch eine Abschlagsrechnung erstellt wird. Bereits in der Abschlagsrechnung sind nicht nur die Zahlungsanforderung als Bruttobetrag, sondern auch der Nettobetrag sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer separat auszuweisen. In der Schlussrechnung sind die o. g. Abschlagsbeträge nochmals zwingend separat in Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag aufzuschlüsseln.

Folgen einer steuerlichen Pflichtverletzung

Andernfalls kann dem Handwerker u.a. die doppelte Zahlungspflicht der im Rechnungsbetrag enthaltenen - in der Regel 19%-igen - Umsatzsteuer drohen, wenn z. B. der Abschlagszahlungsbetrag in der Schlussrechnung nur als Bruttobetrag ausgewiesen wird oder wenn die Umsatzsteuer in der Schlussrechnung nicht offen durch die bereits geleistete Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung gemindert wird.

Fortsetzung Seite 9

Steuern und Finanzen

Umsatzsteuerrisiko bei „Gutschriften“

Die Abrechnung einer Leistung kann auch im Wege einer Gutschrift erfolgen. Die Abrechnungsgutschrift stellt jedoch der Leistungsempfänger und nicht der Leistende aus. Das Umsatzsteuergesetz legte bis dato nicht grundsätzlich fest, eine Gutschrift als „Gutschrift“ zu bezeichnen.

Durch das sog. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wird der Katalog der Pflichtangaben in einer Rechnung erweitert und folgende Neuregelung eingeführt:

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten muss die Angabe „Gutschrift“ (anstelle von Rechnung) enthalten sein.

Gutschriften müssen also als solche explizit auch so bezeichnet werden, da ansonsten kein Vorsteuerabzug möglich ist. Das Wort „Gutschrift“ sollte also nur auf solche Sachverhalte angewendet werden, bei denen die Abrechnung durch den Leistungsempfänger erfolgt und nicht z. B. auf Rechnungsberichtigungen.

Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren als außergewöhnliche Belastung - Gesetzliche Einschränkung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.5.2011 unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass Zivilprozesskosten - darunter fallen auch Scheidungskosten - einem Steuerpflichtigen unabhängig vom Gegenstand des Rechtsstreits zwangsläufig entstehen und somit als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar sein können.

Entsprechend ließ das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht in seinem Urteil vom 7.4.2013 die Kosten eines in einem Scheidungsverfahren beauftragten (britischen) Rechtsanwalts und die mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Reisekosten als außergewöhnliche Belastungen zum steuerlichen Abzug zu.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.2.2013 die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten in vollem Umfang steuerlich anerkannt. Die Kosten betrafen auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, dem Zugewinnausgleich und dem nachehelichen Unterhalt.

Die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz schließt Aufwendungen für Zivilprozesskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ab In-Kraft-Treten des Gesetzes (30.6.2013) grundsätzlich aus, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Laut einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln haben Eltern auch dann noch Anspruch auf Kindergeld, wenn ihr Kind bereits verheiratet ist. Es muss nur unter 25 Jahren alt sein und sich in seiner ersten Ausbildung befinden, so die Richter.

In dem betreffenden Fall hatte die Familienkasse einer Mutter das Kindergeld für ihre 21 Jahre alte Tochter verweigert. Begründung: Die Tochter verfüge dank ihrer Ausbildungsvergütung und dem Unterhaltsbeitrag ihres Ehemanns über ausreichende Einkünfte. Die Eltern würden nicht mehr durch die Tochter belastet und bräuchten folglich auch keine staatliche Unterstützung mehr.



Pixelio.de

Dagegen klagte die Mutter und bekam Recht: Das Finanzgericht gewährte das Kindergeld. Seit einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2012 seien die Bezüge des Kindes ohne Bedeutung, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Eine typische Unterhaltssituation müsse nicht mehr vorliegen. Das gelte auch für verheiratete Kinder. *Finanzgericht Köln, Urteil vom 16.07.2013, Az.: 9 K 935/13*

Anwendung der 1%-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden ist, nach der 1%-Regelung zu bewerten. Dies hat der BFH in einer Reihe von Urteilen entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Im Streitfall (VI R 31/10) stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden. Im Anschluss an eine Lohnsteuerprüfung erließ das Finanzamt einen

Lohnsteuerhaftungsbescheid. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH bestätigte die Entscheidung. Die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens führt beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern ist. Dieser Vorteil fließt ihm bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zu, sodass es nicht mehr auf die Frage ankommt, ob von der Nutzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Dieser Vorteil ist nach der 1%-Regelung zu bewerten. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG setzt keine tatsächliche Nutzung voraus, vielmehr wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG verwiesen. Mit dem sich hieraus ergebenden Betrag sind alle geldwerten Vorteile pauschal abgegolten. Einzig bei Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs kommt eine andere Entscheidung in Betracht. *BFH-Urteile vom 21.03.2013, Az.: VI R 31/10, VI R 46/11 und VI R 42/12 sowie Urteil vom 18.04.2013, Az.: VI R 23/12*

Vorsteuervergütungsverfahren

Unternehmer, die im Ausland tätig sind und dort Umsatzsteuer gezahlt haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können sich diese Vorsteuerbeträge erstatten lassen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die im Zielland nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind. Die Anträge werden zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht. Die Frist zur Einreichung der Anträge für gezahlte Beträge aus dem Jahr 2012 endet am 30. September 2013. Weitere Informationen zum Vorsteuervergütungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de.

Verzugszinssätze, Stand 01.07.13

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.13	-0,38 %	4,62 % Verbr. 7,62 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Auskunftsanspruch eines erfolglosen Bewerbers gegen den Arbeitgeber

Arbeitgeber müssen abgelehnten Stellenbewerbern nicht mitteilen, ob sie einen anderen Kandidaten eingestellt haben, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Laut Ansicht der Richter hätten Bewerber darauf keinen Anspruch. Damit blieb die Entschädigungsklage einer Frau aus Hamburg auch vor den obersten Arbeitsrichtern erfolglos. Die Frau hatte sich 2006 vergebens auf eine ausgeschriebene Stelle als Softwareentwicklerin beworben. Da sie nicht erfuhr, ob und warum ein anderer eingestellt wurde, vermutete sie eine Benachteiligung unter anderem wegen ihres Alters und Geschlechts.

Dem folgten die Bundesrichter nicht. Auch die Verweigerung jeglicher Auskunft begründe im vorliegenden Falle nicht die Vermutung einer unzulässigen Benachteiligung, hieß es. Im April 2012 hatte bereits der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass kein Anspruch auf Auskunft besteht, ob sich der Arbeitgeber am Ende des Einstellungsverfahrens für einen anderen Bewerber entschieden hat. Die Verweigerung jeglicher Information könne jedoch unter Umständen ein Indiz für eine vermutete Diskriminierung sein, hieß es damals. *BAG, Urteil vom 25.04.2013, Az.: 8 AZR 287/08*

Angabe des Kündigungsstermins/ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Eine Kündigung muss bestimmt und unmissverständlich erklärt werden. Der Empfänger einer ordentlichen Kündigungserklärung muss erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Regelmäßig genügt hierfür die Angabe des Kündigungsstermins oder der Kündigungsfrist. Ausreichend ist aber auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll. *BAG, Urteil vom 20.06.2013 Az.: 6 AZR 805/11*

Keine Urlaubskürzung bei Wechsel in Teilzeit

Wechselt ein Arbeitnehmer von Voll- in Teilzeitarbeit und ist dabei noch Resturlaub aus der Vollzeitbeschäftigung offen, darf der Chef diesen Urlaub nicht kürzen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt entschieden.

Die gängige Praxis in Deutschland war bisher, dass ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit verringerte, Resturlaubsansprüche aus der Vollzeitarbeit nur noch anteilig erhielt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das jetzt als unzulässig bewertet.

Sind beim Wechsel beispielsweise von einer 5-Tage Woche in eine 3-Tage Woche noch Urlaubstage offen, hatten Arbeitgeber die offenen Tage durch Teilen mit 5 (wegen der 5-Tage-Woche) in Urlaubswochen umgerechnet und diese dann mit 3 (da jetzt nur noch 3-Tage-Woche) multipliziert. Auf diese Weise

gingen dem betroffenen Arbeitnehmer bereits verdiente Urlaubstage verloren.

Die anteilige Berechnung verstößt laut EuGH gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten und widerspricht der EU-Richtlinie 2003/88 und Paragraf 4 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Verbot der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten). Dem Arbeitnehmer müssten die entstandenen Urlaubsansprüche in vollem Umfang erhalten bleiben, so die Richter.

Ein bereits erworbener Urlaubsanspruch darf dem Arbeitnehmer also nicht dadurch verloren gehen, dass er von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung wechselt. *Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 13.06.2013, Az.: C-415/12*

Antrag auf Altersteilzeit - Arbeitgeber muss durch einfaches „Ja“ annehmen können

Beantragt der Arbeitnehmer, das Arbeitsverhältnis als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortzuführen, ist dies ein Angebot auf Abschluss eines Änderungsvertrags. Ein solches Angebot muss nach allgemeinem Vertragsrecht regelmäßig so konkret sein, dass es vom Arbeitgeber mit einem einfachen „Ja“ angenommen werden kann. *BAG, Urteil vom 14.05.2013, Az.: 9 AZR 664/11*

Kündigung – Keine Wahl des Arbeitnehmers zwischen Schadensersatz- und Kündigungsschutzklage

Wer gegen eine Kündigung nicht rechtzeitig Klage erhebt, muss deren Wirksamkeit gegen sich gelten lassen. Nach Ablauf der Klagefrist können gekündigte Beschäftigte auch keinen Schadensersatz mehr verlangen, so das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. *LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, Az.: 10 Sa 39/13*

Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung

Ist in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, so gilt die betriebsübliche Arbeitszeit als vereinbart. Nach ihr bemessen sich die Pflichten des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung. Diese Grundsätze gelten auch für außertarifliche Angestellte.

Der Arbeitgeber kann per Weisung die Einhaltung der „betriebsüblichen“ Arbeitszeiten verlangen und das Gehalt kürzen, wenn der Arbeitnehmer diese Zeiten nicht einhält, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. *BAG, Urteil vom 15.05.2013, Az.: 10 AZR 325/12*

Vertragliche Verfallklausel für Ansprüche aus Arbeitsverhältnis gilt nicht für Vorsatzhaftung.

Eine zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages vereinbarte Ausschlussfrist ist regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nur die von den Parteien für regelungsbedürftig gehaltenen Fälle erfassen soll.

Eine Anwendung auch für die Fälle, die durch gesetzliche Verbote oder Gebote geregelt sind, sei dagegen regelmäßig gerade nicht gewollt. Das gelte beispielsweise für Vorsatzhaftung. *BAG, Urteil vom 20.06.2013, Az.: 8 AZR 280/12*

Keine Urlaubsabgeltung nach Verzicht des Arbeitnehmers hierauf in einem Vergleich

Urlaub ist abzugelten. Darauf kann n i c h t zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Jedoch hindert diese Regelung nur einzelvertragliche Abreden, die das Entstehen von Urlaubsabgeltungsansprüchen ausschließen.

Hatte der Arbeitnehmer die Möglichkeit, Urlaubsabgeltung in Anspruch zu nehmen und sieht er davon im Rahmen eines Vergleichs ab, steht auch Unionsrecht einem Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung nicht entgegen. *BAG, Urteil vom 14.05.2013, Az.: 9 AZR 844/11*

Rechenfehler berechtigt nicht zur Anfechtung des Arbeitsvertrags

Verrechnet sich der Arbeitgeber beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages hinsichtlich der Befristungsdauer, so kann er den Vertrag nicht wirksam anfechten. Sobald der Vertrag den Zwei-Jahres-Zeit-Raum nach § 14 Abs. 2 TzBfG auch nur um einen Tag überschreitet, gilt dieser als unbefristet geschlossen. *LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17.04.2013, Az.: 2 Sa 237/12*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Der Zinsschaden in Höhe von 0,5 % pro Monat auf die nicht zum zweiten Mal entrichtete Umsatzsteuer wirkt solange, bis diese korrigiert wird. Häufig fällt der Fehler erst bei einer steuerlichen Außenprüfung auf, so dass ein erheblicher finanzieller Schaden auch bei Rechnerkorrektur entstehen kann.

Rechnungsinhalte

Es ergeben sich gerade bei Handwerkerrechnungen an Privatkunden folgende Rechnungsinhalte:

- eigene Firmenadresse,
- Firmensteuernummer bzw. –Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Kundenadresse,
- Rechnungs-Nummer,
- Rechnungsdatum,
- genaue Bezeichnung der Art und des Ortes der Dienstleistung, der anteiligen Fahrtkosten, der Maschineneinsatzkosten und des anteiligen Rechnungsbetrages,
- Bezeichnung der gelieferten Waren und des anteiligen Rechnungsbetrages,
- Leistungszeitpunkt,
- ggf. Abschlagsrechnungsbetrag netto, brutto und die darin enthaltene Umsatzsteuer (Betrag und Steuersatz),
- (Rest-)Rechnungsbetrag netto, brutto und die darin enthaltene Umsatzsteuer (Betrag und Steuersatz),
- Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht der Rechnung.

Falls mit dem Kunden ein einheitlicher Festpreis vereinbart werden soll, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. durch folgende Ergänzung spezifiziert wird: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von Euro sind Lohnkosten in Höhe von Euro netto bzw. ... Euro brutto enthalten.“

Zahlungsmodalitäten – Praxistipps

Zusätzlich zu einer Information hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht der Rechnung durch den Privatkunden sollten auf dieser die eigene Bankverbindung sowie die Fälligkeit – vorzugsweise als Datum – vermerkt sein, da der private Kunde dadurch ganz genaue Zahlungsvorgaben und kein Entscheidungsmessen mehr hat, so dass er die Rechnung dann eher fristgerecht bezahlt. Ebenfalls spricht der Hinweis auf die Steuerbegünstigung dieser Handwerkerleistung nach § 35 a EStG bei unbarer Zahlung des Kunden für die eigene Kundennähe.

In diesem Zusammenhang könnte das Angebot des Lastschriftinzuges vom Kunden dankend akzeptiert werden. Die o. g. Vorgehensweise würde sich auch auf die Liquidität des Handwerkers positiv auswirken.

Der Unternehmer sollte darauf bedacht sein, durch Korrektheit der Rechnung und durch Kundennähe in Bezug auf die weiteren Rechnungsinhalte sowie durch die Zahlungsmodalitäten eine positive Marktwirkung und damit auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten zu erzielen.

Fazit/Ausblick

Nachdem keine steuerliche Erleichterung für die Abrechnung von Handwerkerleistungen an Privatkunden in Sicht ist, sind die bisherigen komplexen Anforderungen an den Inhalt der Rechnung weiterhin von großer Bedeutung für beide Vertragspartner. Insbesondere die Unterscheidung von Lieferung und Dienstleistung, von Privatkunden und Unternehmen als auch die zwingenden Bestandteile der Handwerkerrechnung machen diesen Bereich der Unternehmensführung zu einem sehr komplexen als auch komplizierten Gebiet. Steuerrechtlich hat der Unternehmer die Verpflichtung, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu kennen und umzusetzen. Die Unwissenheit um die Abführung der Umsatzsteuer und der sonstigen steuerlichen Pflichten schützt ihn nicht davor, ggf. erhebliche Umsatzsteuer- oder Zinsnachzahlungen leisten zu müssen, oder sogar wegen Steuerhinterziehung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Falls er selbst zur Umsetzung der Steuergesetze außer Stande sein sollte, wäre zur Vermeidung der unmittelbaren Folgewirkungen auf beiden Seiten die Hilfe durch einen Steuerberater von Vorteil.

(Die Autorin Dipl.-Kffr. (Univ.) Claudia Isselhorst ist als Steuerberaterin bei Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO) in Großmaiseid, Dierdorfer Str. 4, tätig.)



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 – 98 50-0

56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 – 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH[®]
Köln · www.korts.de

Mpower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Freisprechung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Sechzehn Lehrlinge, die an den diesjährigen Gesellenprüfungen im Ausbildungsberuf Fleischer der Innung Rhein-Westerwald teilgenommen hatten und die Prüfung erfolgreich ablegten, erhielten im Rahmen einer kleinen Feierstunde in Niederahr das Zeugnis der Berufsmaturität, sprich ihren Gesellenbrief. Thomas Christian, Obermeister der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald, freute sich, dass neben den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen so viele Gäste der Einladung zur Freisprechungsfeier gefolgt waren.

In seiner Begrüßungsansprache ging Christian noch einmal auf die Bedeutung des Handwerks in unserer Wirtschaft sowie auf die beruflichen Möglichkeiten, die sich den Junghandwerkern nunmehr bieten, ein. Mit den Worten „Gott schütze das ehrbare Handwerk“ schloss Christian seine Ausführungen und wünschte den Gesellinnen und Gesellen alles Gute.

Auch der Innungsbeauftragte für das Fleischerhandwerk der Kreishandwerkerschaft RWW, Harald Sauerbrei, gratulierte den Junghandwerkern zu ihrem Erfolg. Bevor die ersehnten Gesellenbriefe ausgehändigt wurden, berichtete Jürgen Berg, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, über den Prüfungsablauf und äußerte sich zufrieden über das Leistungsniveau und den Bildungsstand der jun-

gen Kollegen. Berg dankte den Firmen Nagel und Enders für ihre Unterstützung zur diesjährigen Veranstaltung.

Prüfungsbester war Philipp Born, Steimel, Ausbildungsbetrieb Fleisch- und Wurstwaren Born GmbH, Steimel. Mit lediglich einem

Punkt Unterschied wurde Rene Johann, Neuwied, Ausbildungsbetrieb Horst Heidger, Koblenz, Prüfungszweiter.

Beiden war neben der Überreichung eines „Fleischer-Stahls“ der neidlose Beifall ihrer Mitstreiter sicher.



Neue Gesellinnen und Gesellen hat die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald



Gratulation des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Frank Remy (links) und des stellvertretenden Obermeisters Dirk Müller an den Prüfungsbesten im Bäckerhandwerk Patrik Kröger bei der Freisprechungsfeier in Siershahn.

Foto und Text: Hans Hartenfels

Der Bäcker hat in der Bevölkerung ein hohes Ansehen – stellt er doch viele leckere Sachen her, die zum Teil tagtäglich gebraucht werden, bei anderen Gelegenheiten viele Feiern verschönen.

Der Beruf hat nur den Nachteil, dass man gezwungen ist, sehr früh aufzustehen, damit die Kunden morgens frische Brötchen und Brot kaufen können. Gleichwohl schreckt das 21 Junghandwerker nicht ab, den Beruf zu ergreifen und nach dreijähriger Lehrzeit jetzt im Rahmen einer Freisprechungsfeier den begehrten Gesellenbrief aus der Hand des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden Frank Remy, Siershahn, zu empfangen.

Remy appellierte an die Junggesellen, mit ihrem Lernwillen nicht zu enden, um das Ziel, irgendwann die Meisterprüfung zu machen oder gar zu studieren, nicht aus den Augen zu verlieren.

Für den Prüfungsbesten Patrik Kröger aus Kleinmaiseid gab es vom stellvertretenden Obermeister der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald, Dirk Müller, Wissen und Fred Kutscher von der Innungsgeschäftsstelle Glückwünsche und ein zusätzliches Buchgeschenk. Wermutstropfen: 33 % der Prüflinge haben nicht bestanden, für Frank Remy ein zu hoher Prozentsatz, an dem es gilt, zu arbeiten.

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises Kurt Hof ausgezeichnet

Eine hohe Auszeichnung konnte der Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises, Kurt Hof, im Rahmen einer Feierstunde in der SGD Nord entgegennehmen.

Im Auftrag von Ministerpräsidentin Malu Dreyer erhielt er aus den Händen des Präsidenten der SGD Nord, Dr. Ulrich Kleemann, die Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz. Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt als Zeichen der Anerkennung und

Würdigung besonderer ehrenamtlicher Verdienste um die Gesellschaft und der Mitmenschen.

Der Laudatio konnte man entnehmen, dass Hof ein würdiger Träger dieser Verdienstmedaille ist.

Innung und Geschäftsführung gratulieren Kurt Hof zu dieser Auszeichnung, danken ihm für seine Tätigkeit in der Handwerksorganisation und freuen sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.



Neue Gesellin im Maßschneiderhandwerk

Eine Teilnehmerin, nämlich Laura Bachmeier aus Bannerscheid, erhielt den begehrten Gesellenbrief als Zeichen ihrer Berufsmaturität aus den Händen der Obermeisterin Hiltrud Enkelmann aus Vettelschoß.

Die ließ es sich nicht nehmen, im Beisein der Ausbilderin Helga Muzzalupo, Ransbach-Baumbach und der Berufsschullehrerin Ulrike Heß, Berufsbildende Schule Koblenz, der Feier einen würdigen Rahmen zu verleihen, der für die Absolventin in bleibender Erinnerung sein dürfte.

Neben der Gratulation durch Fred Kutscher von der Innungsgeschäftsstelle gratulierten Mitbewerber, die das Ziel leider noch nicht erreicht hatten und demnächst noch mal antreten müssen, sowie Ausbilder und Eltern zum Eintritt ins Berufsleben.



Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

In Anwesenheit von Ausbildungsbetrieben, Eltern und Familienangehörigen konnte der Prüfungsvorsitzende der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied, Willi Pies, in einer kleinen Feierstunde 16 Junghandwerkern und Junghandwerkerinnen ihre Gesellenbriefe als Maler und Lackierer überreichen und

gratulierte zum erreichten Ausbildungsziel. Gleichzeitig gratulierte Pies 7 Bau- und Metallmalern ebenfalls zum Erreichen des Berufsziels und wünschte ihnen für die Zukunft alles Gute. Obermeister Bernd Becker überbrachte allen erfolgreichen Junghandwerkern und Junghandwerkerinnen die Glückwünsche der

Innung und dankte den Ausbildungsbetrieben für die geleistete Nachwuchsarbeit. Becker dankte ebenfalls allen, die zu einem reibungslosen Ablauf der Gesellenprüfung beigetragen hatten. Den beiden Prüfungsbesten, Annika Dingendorf und Kerstin Zejewski überreichte Obermeister Becker ein Buchpräsent.



Gesellen-Abschlussprüfung Winter 2013/2014

Für alle, die im Zeitraum

**01. Oktober 2013
bis 31. März 2014**

ihre Ausbildungszeit beenden,
ist der **1. Oktober 2013** der
Stichtag für die Anmeldung
zur Winterprüfung.

Bis zu diesem Termin sind alle
Anmeldungen einzureichen.

a) bei Prüfungsausschüssen unserer
Innungen: bei der Kreishandwer-
kerschaft RWW, Geschäftsstelle
Neuwied und

b) bei anderen Prüfungsausschüs-
sen: bei der Handwerkskammer
Koblenz.

Fragen zum Thema
Gesellen- oder Zwischenprüfungen
beantwortet Ihnen:

Herr Fred Kutscher
Geschäftsstelle Neuwied
Telefon 02631/946413

Freisprechung der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Immer noch großen Zulauf hat der Ausbil-
dungsberuf des Maurers, der seine Arbeit nach
Plänen von Architekten ausführt, dabei aber
selbst Kreativität entwickelt und selbsttätig im
Hoch- und Tiefbau gestaltet.

26 Junghandwerker versammelten sich jetzt
im Schatten des Neuwieder Pegelturms im
Restaurant Amadeus, um aus der Hand des
Prüfungsausschuss-Vorsitzenden Frank Sterz
aus Oberbieber und des Obermeisters der
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald Jür-
gen Mertgen aus Straßenhaus den begehrten

Brief der Berufsreife, sprich den Gesellenbrief,
entgegen zu nehmen.

Dabei gab es lobende Worte von Mertgen,
aber auch mahnende, nicht stehen zu bleiben,
sondern sich weiterzubilden gemäß dem chi-
nesischen Sprichwort: „Begabung hängt halb
vom Talent und halb vom Lernen ab“, was also
durchaus zu Meisterehren führen könne oder
zur Mitarbeit im Prüfungsausschuss, dem
für seine ehrenamtliche Tätigkeit zu danken
Mertgen ein besonderes Anliegen war.



Gratulation vom Obermeister der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald, Jürgen Mertgen, an den
Prüfungsbester der Freisprechungsfeier Maurer Rico Kühne aus Derschen im Schatten des Neuwie-
der Pegelturmes.
Foto und Text: Hans Hartenfels

Eine Floßfahrt, die ist lustig – eine Floßfahrt, die ist schön.....

...hiervon konnten sich die Mitglieder der
Tischler-Innungen aus Altenkirchen, Neuwied
und Westerwald überzeugen. Galt es doch, die
Stadt Nassau und ihre Umgebung mit einem
Floß zu erkunden.

In Nassau angekommen erwartete die Teilneh-
mer zuvor eine kulinarische Überraschung.
Dies war auch notwendig, da eine große Stadt-
führung auf dem Programm stand. Unter
fachkundiger Führung bekamen die Innungs-
mitglieder die Geschichte der schönen Lahn-
stadt und interessante Sehenswürdigkeiten
vermittelt.

Doch dann hieß es „Leinen los - Mannschaft
klar zum Ablegen“. Die Fahrt begann an der
Schleuse Dausenau, vorbei am schiefen Turm
von Dausenau, dem Torturm und der 1.100
Jahre alten Gerichtseiche sowie dem histo-
risch überlieferten Wirtshaus an der Lahn.
Im Unterwasser der Schleuse Nassau wendete
das Floß und kehrte nach Nassau zurück. Bei
Musik und Tanz, Speis' und Trank verging die
Zeit wie im Fluge. Natürlich erhielt auch jeder
Teilnehmer im Laufe der Fahrt sein Flößer-
Diplom.

Zum Abschluss des Tages kehrten die „diplo-
mierten Flößer“ im Brauhaus „Maximilians
Brauereien“ in Lahnstein ein. Hier wartete
auf die Gruppe, wie sollte es anders sein, die
Maximilians-RIESEN-Brauereipfanne. Bei

gutem Essen und Getränken ließ man noch
einmal den Tag Revue passieren. Alle Teil-
nehmer kamen am Schluss zu dem Ergebnis:
„Diese Floßfahrt, die war lustig - diese Floß-
fahrt die, war schön.....“



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Das deutsche Gesundheitssystem fußt auf Dualität Die Bürgerversicherung ist keine Lösung

Die Einführung einer „Bürgerversicherung“ ist im Vorfeld der bevorstehenden Bundestagswahl eine oft gehörte Wahlkampfparole. Doch so verlockend die Idee einer einheitlichen Krankenversicherung für alle zuerst auch klingen mag: Zum Problemlöser für die Herausforderungen unseres Gesundheitssystems taugt sie nicht, so die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg.

Das deutsche Gesundheitssystem steht im internationalen Vergleich sehr gut da. Der funktionierende Wettbewerb zwischen privater (PKV) und gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) ist hierfür ein ausschlaggebender Faktor. Die Konkurrenz um potenzielle Kunden ist eine treibende Kraft hinter Leistungsverbesserungen und damit der Teilhabe aller Versicherten an einer innovativen und qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung. Gleichzeitig erschwert der Qualitätswettbewerb Leistungskürzungen bei den gesetzlichen Krankenkassen. Das bestätigen selbst hochrangige GKV-Vertreter, die die PKV als wichtiges Korrektiv gegen übermäßige Kürzungen des GKV-Leistungskatalogs bezeichnen.

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass sich in sozialen Einheitssystemen wie in Großbritannien oder den Niederlanden die Gesundheitsversorgung zu einer tatsächlichen Zweiklassen-Medizin entwickelt. Ähnliches droht unserem dualen System aus GKV und PKV, käme die Bürgerversicherung. Denn ohne die PKV würden sich die Patienten am Ende in einer staatlich regulierten Einheitsversicherung wiederfinden, in der der Gesetzgeber Leistungen nach Kassenlage festlegt – zu Lasten der medizinischen Versorgung. Die freie Wahl von Haus- und Fachärzten wäre genauso in Gefahr wie die Therapiefreiheit der Ärzte, deren Berufsfreiheit durch ökonomische Rationierung und Budgetierung eingeschränkt würde.

Die Bürgerversicherung bedroht jedoch auch die Existenz der niedergelassenen Praxisärzte und Kliniken. So tragen die rund elf Prozent Privatversicherten in Deutschland zu 25 Prozent der Praxisumsätze bei. Ohne diese Mehrumsätze würden jeder Praxis im Jahr durchschnittlich 45.000 Euro fehlen. Zudem würde die Bürgerversicherung in Deutschland hunderttausende Arbeitsplätze gefährden – nicht nur im Gesundheitswesen. Allein in den PKV-Unternehmen würden zwischen 60.000 und 100.000 Arbeitsplätze vernichtet. Darüber hinaus wären alle Wirtschaftsbranchen betroffen, weil dabei zugleich die Beitragsbemes-

sungsgrenze massiv erhöht oder sogar abgeschafft werden soll. Die daraus resultierenden drastisch höheren Lohnzusatzkosten würden den Faktor „Arbeit“ noch weiter verteuern und dadurch zu weiteren Arbeitsplatzverlusten führen – insbesondere bei qualifizierten Berufen.

Als ein vermeintliches Argument für die Bürgerversicherung verweisen deren Befürworter immer wieder auf angeblich starke Beitragssteigerungen in der PKV. Die Praxis zeigt jedoch, dass beispielsweise die Krankenversicherer der SIGNAL IDUNA ihre Leistungen bei stabilen Beiträgen erbringen können. So werden die SIGNAL Krankenversicherung a. G.

und der Deutsche Ring Krankenversicherungsverein a. G. ihren Kurs der Beitragsstabilität fortsetzen und ihre Beiträge bis zum 31. Dezember 2014 nicht erhöhen. Die durchschnittlichen Beitragsanpassungen lagen in den letzten drei Jahren sogar unter der jährlichen Steigerungsrate der Kosten im Gesundheitswesen. Nicht umsonst erzielten SIGNAL Kranken und Deutscher Ring Kranken im aktuellen, vierzehnten PKV-M-Rating des map-Reports wieder die Bestnote „mmm“. Diese steht für „langjährig sehr gute Leistungen“. Damit attestiert der map-report den Unternehmen hervorragende Kennzahlen aus den Bereichen Bilanz, Vertrag und Service.





**Für Ihre Gesundheit tun Sie wirklich viel –
wir übrigens auch.**



Die private Krankenversicherung der SIGNAL IDUNA überzeugt mit ausgezeichneten Leistungen und hohen Rückerstattungen. Und vor 2014 gibt es garantiert keine Beitragsanpassungen!

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon (0261) 1 39 01-23
Fax (0261) 1 39 01-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen gut besucht

Die heimische Wirtschaft aus Verbänden, Institutionen und Kommunalpolitik traf sich beim Gastgeber des diesjährigen Wirtschaftsempfangs der Firma Kleusberg im Werk in Wissen-Frankenthal. Gut 250 Teilnehmer nutzten ganz im Sinne des Wirtschaftsempfangs die Gelegenheit, Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen. Hauptredner des Abends war Pastor Georg Koch aus Betzdorf, dessen Vortrag sich um das „Christliche Handeln in der Welt der Wirtschaft“ drehte. Begriffe wie Würde, Freiheit und Verantwortung prägten den Vortrag Kochs, der mit einigen biblischen Herleitungen belegte, wie wichtig es ist, auch einmal gegen den Strom zu schwimmen.

Begrüßende Worte sprach Kreishandwerks-

meister Hans Peter Vierschilling, der im Namen aller Veranstalter der gastgebenden Firma Kleusberg für die Durchführung des Wirtschaftsempfangs dankte. Bevor der Geschäftsführer Stefan Kleusberg, sein Unternehmen vorstellte, richtete Thomas Kölschbach, Vorsitzender des „Treffpunkt Wissen“, ein Grußwort an die Gäste.

Das Schlusswort sprach Thomas Bellersheim, IHK Vizepräsident. Er machte noch einmal auf die Kampagne „Anschluss Zukunft“ aufmerksam. Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit, den neuen Regionalgeschäftsführer der IHK Altenkirchen Oliver Rohrbach vorzustellen, sowie der ehemaligen Geschäftsführerin, Dr. Sabine Dyas, für die gute Arbeit während der

vergangenen Jahre zu danken. Musikalisch begleitet wurde die Veranstaltung durch das Streichensemble der Kreismusikschule.



Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz In den Gesellenstand aufgenommen

Klein, aber fein war die diesjährige Freisprechungsfeier der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP. Nur eine Auszubildende konnte nach bestandener Gesellenprüfung in den Gesellenstand aufgenommen werden.

Im Kreis von Arbeitskollegen, Familienangehörigen, Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Lehrern und dem Obermeister der Innung, Roland Giefer, nahm die glückliche Prüfungsteilnehmerin, Tamara Pötzl, ihr Gesellenzeugnis entgegen. Obermeister Giefer überbrachte die Glückwünsche der Innung und wünschte Frau Pötzl für ihre berufliche Zukunft alles erdenklich Gute. Bei einem kleinen Imbiss und lockeren Gesprächen fand die Freisprechungsfeier ihren Abschluss.



12. Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Lahn/Westerwald



Zweiter Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks

Auch der zweite Unternehmertag des rheinischen Bäckerhandwerks, der in diesem Jahr in Altkirchen/Westerwald stattfand, war ein großer Erfolg. Nachdem die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald am Vortag zu einem Festabend mit umfangreichem Unterhaltungsprogramm eingeladen hatte, nutzten am 2. Tag interessierte Bäckereifachleute ihre Teilnahme am Fachforum des Verbandes, um sich zu informieren und mit anderen Betrieben auszutauschen.

Mit ihrem Vortrag: „GREIF zu mehr Profil“ begeisterte die Hauptreferentin Daniela Ben Said, die zu den erfolgreichsten Management-Coachs in Deutschland gehört. Mit ihrer Assistentin, Bussard-Dame Banu, gab sie den begeisterten Zuhörern viele Tipps und forderte die Forumsteilnehmer auf, den Mut aufzubringen, sich zu profilieren und Entscheidungen zu treffen, um so andere Menschen zu motivieren und zu führen.

Aber auch die Workshops boten den anwesenden Teilnehmern ein breites und aktuelles Spektrum an Informationen. Ein Tisch-Kicker-Turnier bot zum Abschluss der Veranstaltung noch einmal die Möglichkeit, den Unternehmertag mit einem gesellschaftlichen Beisammensein ausklingen zu lassen. An drei Tisch-Kickern wurden harte Matches ausgetragen. Im Kampf um den Titel des „Bäcker-Kickers“ siegten Hubert Quirmbach (Obermeister, Innung Rhein-Westerwald) und Frank Köster (Geschäftsführer, Innung Rhein-Ruhr). Nachstehend einige Impressionen vom Festabend und dem Fachforum:





Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und Raiffeisenbank Neustadt eG bringen mit Internetportal „tooldu.de“ Lehrstellensuchende und Betriebe zusammen

„Wir müssen die Jugendlichen da abholen, wo sie zu Hause sind.“ Kurt Krautscheid, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, bringt die Grundidee des Internetportals „tooldu.de“ für die Region in einem Satz auf den Punkt. Mit dieser neuen Bewerbungsmöglichkeit über das Internet reagiert die Kreishandwerkerschaft in Kooperation mit der Raiffeisenbank Neustadt eG auf ein Phänomen, das weitreichende Folgen auf dem Ausbildungsmarkt hat: Freie Lehrstellen hier und ein gleichzeitiger Mangel an Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen.

Um regionalen Betrieben die Gelegenheit zu geben, aus einer möglichst großen Zahl von Bewerbern auszuwählen, wird jetzt ein zeitgemäßes und bereits in anderen Regionen erprobtes Instrument installiert, mit dem sich die Chancen erhöhen, den richtigen Bewerber für die freie Lehrstelle zu gewinnen.

Natürlich profitieren nicht nur die Betriebe, sondern auch die Schulabgänger auf ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz: „Die jungen Schulabgänger können sich umfassend über das Angebot an Lehrstellen informieren und mit Hilfe des integrierten Bewerbungsmanagers ihre ganz individuelle Bewerbung erstellen“, erläutert Udo Runkel, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft. „Mit tooldu.de bieten wir den Jugendlichen einen Service in dem Medium, in dem sie absolut zu Hause sind – dem Internet.“

Auf moderne und einfache Weise können sie dort eine Bewerbung erstellen, die formal und gestalterisch allen Anforderungen gerecht wird. Das kommt auch in den Betrieben an, die immer häufiger auf elektro-

nische Bewerbungen zurückgreifen.“ Dass die Raiffeisenbank Neustadt eG mit im Boot sitzt, um jungen Menschen durch „tooldu.de“ den Einstieg in den Beruf zu ermöglichen, begrüßen Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid und Hauptgeschäftsführer Udo Runkel. Und Konrad Breul von der Raiffeisenbank Neustadt eG bekräftigt die Teilnahme an der

Ausbildungsoffensive: „Viele Lehrlinge, Gesellen und Handwerksmeister kennen wir als unsere Kunden, viele sind außerdem Mitglied in unserer genossenschaftlichen Bankengruppe.“

Die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Handwerker sind die gelebte Umsetzung der Genossenschaftsidee.“ Weitere Informationen: www.tooldu.de



FÜR JEDE AUFGABE DER RICHTIGE KIPPER



STURM

IVECO
WWW.IVECO.DE

Kölner Str. 62-64, 57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 9580-0

Ausführliches Übergabeprotokoll

Ich habe heute das an Herrn/Frau/Firma _____
gerichtete Originalschreiben des Absenders (Name und Anschrift bitte eintragen)

gelesen, mit dem _____

(z. B. das Arbeitsverhältnis zum _____ gekündigt wird – oder anderen Sachverhalt eintragen).

Dieses Schreiben hat sodann Herr/Frau _____ vor meinen Augen gefaltet und in einen Umschlag gesteckt, diesen verschlossen und mir sodann ausgehändigt.

Ich habe mich dann zum Wohnsitz/Betriebssitz von Herrn/Frau/Firma _____

in die _____-Straße begeben, und das Schreiben um _____ Uhr

- Herrn/Frau _____ persönlich ausgehändigt *
- dem Hausmeister/-in, dem Vermieter/-in übergeben*
- Herrn/Frau _____, die in der Wohnung anwesend war, persönlich übergeben*
- in den Briefkasten von Herrn/Frau/Firma _____ eingeworfen*
- unter der Wohnungstür/Betriebseingangstür von Herrn/Frau/Firma _____ vollständig durchgeschoben*

* Nichtzutreffendes streichen

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bote)

Telefaxübertragungsprotokoll

Am _____ wurde das beigefügte Schreiben mittels Telefax an die Telefax-Nr. _____
abgeschickt.

Gem. unserem Übertragungsprotokoll wurde das Fax Nr. _____ am _____ um _____ Uhr
ordnungsgemäß abgesendet und empfangen.

Sicherheitshalber habe ich beim Empfänger nachgefragt, ob unsere Telefaxnachricht tatsächlich in seinem
gesamten Umfang übertragen wurde und gut lesbar sei.

Herr/Frau _____ bestätigen mir nach telefonischer Anfrage, dass unser
Fax Nr. _____ vom _____ mit insgesamt _____ Seiten vollständig übertragen wurde und gut
lesbar sei.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Vor- und Zuname)

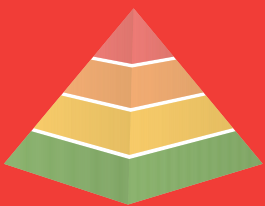
Checkliste zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

1. Ist ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt? § 47
2. Ist auf dem Abdruck des ausgehängten Jugendarbeitsschutzgesetzes die Anschrift des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes aufgeführt? § 47
3. Sind in einem Aushang die für die Jugendlichen gültigen regelmäßigen Arbeits- und Pausenzeiten bekanntgemacht? § 48
4. Ist ein Verzeichnis über alle im Betrieb beschäftigten Jugendlichen angefertigt? § 49
5. Liegen für alle im Betrieb beschäftigten Jugendlichen die Bescheinigungen über die ärztliche Erstuntersuchung vor? § 41
6. Liegen für alle im Betrieb über 12 Monate beschäftigten Jugendlichen die Bescheinigungen für die ärztliche Nachuntersuchung vor? § 33
7. Wurden die in den ärztlichen Bescheinigungen enthaltenen Gefährdungsmerkmale beachtet und allen Mitarbeitern mitgeteilt, die den betreffenden Jugendlichen ausbilden und anweisen? § 40
8. Sind die Jugendlichen vor Beginn der Ausbildung bzw. Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsgefahren belehrt worden, und haben sie dies mit Unterschrift bestätigt? § 29
9. Erfolgen die notwendigen Folgebelehrungen in mindestens halbjährlichem Abstand? § 29
10. Ist veranlasst und sichergestellt, dass die Jugendlichen keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen verrichten? § 22
11. Ist sichergestellt, dass Jugendliche nicht mit Akkordarbeiten beschäftigt werden? § 23
12. Wird die zulässige Höchstarbeitszeit von täglich 8 Stunden eingehalten? § 8
13. Wird die zulässige Höchstarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich eingehalten? § 8
14. Erhalten die Jugendlichen ihre Ruhepausen von zusammen 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden täglicher Arbeitszeit, und werden sie nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander beschäftigt? § 11
15. Ist in jedem Fall eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden gewährleistet? § 13
16. Wird das Verbot der Nachtarbeit eingehalten? § 14
17. Ist für die Jugendlichen die Fünf-Tage-Woche gewährleistet? § 15
18. Wird das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen beachtet, bzw. liegt eine Ausnahmemöglichkeit nach den §§ 17 und 18 JArbSchG vor? § 18



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



 Sparkasse
Neuwied

 Kreissparkasse
Westerwald

 Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

AOK-Online-Programm „Rückenaktiv im Job“

15 Minuten am Tag – für einen gesunden Rücken

Gesunde Beschäftigte sind eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Unternehmen. Besonders Rückenschmerzen machen einen Großteil der Fehltag in Betrieben aus.

„Rückenaktiv im Job“ ist ein computergestütztes, interaktives Programm zur Förderung der Rückengesundheit. „Ziel ist es, Arbeitnehmer darin zu unterstützen, mehr Bewegung in ihr Leben zu bringen und damit dauerhaft ihren Rücken zu stärken und Rückenschmerzen vorzubeugen“, sagt Thomas Knaack, Dipl.-Sportwissenschaftler der AOK in Altenkirchen. Das vierwöchige Online-Programm bietet den Teilnehmern ein auf sie maßgeschneidertes Rückentraining. Im Job gibt es täglich drei Übungseinheiten, die jeweils fünf Minuten dauern, die der Beschäftigte in den Pausen oder – wenn der Arbeitgeber zustimmt – während der Arbeitszeit durchführen kann. Dazu benötigt der Arbeitnehmer lediglich einen Internetzugang. Ausdauer und Kräftigung sind eher Schwerpunkt bei den Übungen für Zuhause und in der Freizeit.

Mit einem Eingangsfragebogen wird daher unter anderem ermittelt, in welchem Maß der Rücken belastet ist, etwa durch langes Sitzen, monotone Bewegungsabläufe oder Stress. Übungen und Informationen für den

Einzelnen werden aufgrund der individuellen Informationen angepasst. Entsprechend der Arbeitsprozesse kann der Arbeitnehmer selbstständig entscheiden, wann er die Übungseinheiten abrufen. Im Verlauf des Arbeitstages führt der Beschäftigte nur kurze, fünfminütige Übungssequenzen durch, dabei entstehen keine langen Arbeitsunterbrechungen.

Zusätzlich bietet „Rückenaktiv im Job“ ein individuelles Programm für Zuhause. Dieses setzt sich zusammen aus Informationen zur Rückengesundheit, Übungseinheiten und einem Programm zur Steigerung der Ausdauer in der Freizeit durch regelmäßige Bewegung, zum Beispiel durch Walken oder Radfahren. Dieses Programm ist individuell auf das eigene Aktivitätslevel ausgerichtet.

Mehr zum AOK Online Programm „Rückenaktiv im Job“ gibt es unter: www.aok-bgf.de.



– Anzeige –

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister





Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de



– Anzeige –

Das neue AOK Gesundheitsprogramm

AOK
Die Gesundheitskasse.

**2.500
NEUE KURSE**

**BUCHEN
SIE
JETZT!**

Fitness · Kochen · Relaxen
aok-gesundheitsprogramm.de

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse



Ablenkung im Auto – die unterschätzte Gefahr

Ablenkung am Steuer ist der Hauptgrund für jeden zehnten Unfall. Junge Fahrer sind besonders betroffen. Eine Studie des Allianz Zentrums für Technik untermauert die unterschätzte Gefahr. Dabei definieren die Forscher Ablenkung als „körperlich-geistige Wegwendung vom Autofahren“. Das Gros der Fahrer weiß um das Unfallrisiko beim Telefonieren oder Tippen einer SMS. Gedankenverlorenes



Versinken in eine Hör-CD oder die spannende Sportreportage wird allerdings weit weniger kritisch erlebt. Und das, obwohl 34 Prozent der Befragten in der Studie angaben, durch interessante Radiobeiträge und 23 Prozent durch angeregte Musik hören häufig oder sehr häufig abgelenkt zu sein. Prof. Mark Vollrath, Verkehrspsychologe an der TU Braunschweig, kennt die Folgen: „Man sieht zwar noch das andere Fahrzeug, bemerkt aber nicht oder zu spät, dass man reagieren müsste. Driving without Awareness – man fährt unbewusst, automatisch.“ Wertvolle Reaktionszeit geht verloren.

Wie lauscht oder kommuniziert man aber nun ohne Reue? Telefonierer nutzen Freisprechanlagen und Headsets, ganz klar. Kfz-Meisterbetriebe beraten und bauen ein. Bei Musik und Hör-CDs spielen viele Faktoren eine Rolle.

Mit Rock auf der Überhol- und mit Klassik auf der Kriechspur? So einfach ist es nicht. Musikwissenschaftler wissen, dass Klassik zwar generell beruhigt, mit den vielen Tempi- und Lautstärkewechseln aber auch ablenken kann. Wer sie nicht mag, wird eher genervt fahren. Mit den Lieblingssongs ist man dagegen in der sicheren Spur.

In jedem Fall gilt: Musik kann auf langer Autobahnfahrt und vor allem in den Abend- und Nachtstunden die Monotonie unterbrechen. In der Stadt lenkt sie die ohnehin schon gestressten Fahrer vom Verkehrsgeschehen eher ab. Vor allem aber – der Pegel macht die Musik.

Je lauter die Rhythmen, desto länger der Bremsweg, desto höher das Unfallrisiko. Fatal, wenn Martinshorn und Hupen überhört werden. Auch das Kopfkino zeigt Wirkung.

Wer unbedingt wissen will, wie Sherlock Holmes dem Mörder auf die Schliche kommt, oder man per Audio-Sprachkurs der Herzensdame im feinsten Spanisch den Hof macht, ist mit dem Auto schnell mal weg von der Straße. Deshalb: Hörbücher mit einfachen Inhalten wählen und auf den Sprachkurs am besten ganz verzichten. Laut Paragraph 23 der Straßenverkehrs-Ordnung ist der Fahrzeugführer „dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden“. Zuwiderhandlungen kosten. Plärrt das Radio nach einem Unfall noch mit nervenaufreibenden Dezibeln, kann den Fahrer eine Teilschuld treffen, selbst wenn er den Crash nicht ursächlich verantwortet hat. Zehn Euro riskiert er für zu laute Musik in jedem Fall.

„Kleiner“ Licht-Test für Autofahrer

Im Oktober sind die Kfz-Profis an der Reihe. Beim Licht-Test stellen sie die Fahrzeugbeleuchtung auf den Prüfstand.

Dennoch: Sehen und Gesehen werden gilt für 365 Tage im Jahr. Für den „kleinen“ Licht-Test ist der Autofahrer gefragt. Der Obermeister der

Kfz-Innung rät: Leuchten reinigen: Ob Stand-, Abblend-, Fern- oder Brems- und Rücklicht – damit sie voll erstrahlen, brauchen sie regelmäßig einen Putzgang. Am besten eignen sich dafür weiche Schwämme und Tücher. Hat das Auto eine Scheinwerfer-Reinigungsanlage,

braucht sie immer genügend Wasser. Nur etwas Schmutz reicht aus, und schon reduziert sich die Lichtstärke um bis zu 85 Prozent. Nach einer halben Stunde Fahrt kann das Glas so stark verschmutzt sein, dass die Leuchtkraft des Abblendlichts nicht mehr hundert, sondern nur noch 70 Meter beträgt.

Durchblick durch die Windschutzscheibe: Schlieren auf der Frontscheibe sind das Signal für neue Wischer. Die Spuren verursachen Lichtbrechungen und beeinträchtigen die Sicherheit. Faustregel: Mindestens alle zwölf Monate neue Wischer anbringen.

Ins Waschwasser kommt im Winter Frostschutzmittel, im Sommer ein Scheibenreiniger. Wer nach jeder Autowäsche mit Wachs- pflege die Scheiben mit einem silikonfreien Glasreiniger säubert, behält den Durchblick.

Rundgang ums Auto: Hat das Auto kein Selbstdiagnose-System, sollte die Beleuchtung wöchentlich bei einem Rundgang um das Auto kontrolliert werden. Beim Blinker- und Bremslicht-Check muss entweder der Beifahrer helfen oder eine Garagen- oder Hauswand herhalten.



Eine Lampe ist defekt? Dann auch gleich den „Zwilling“ austauschen. Denn oft haben beide Leuchten fast die gleiche Lebensdauer.

Die Beladung des Autos wirkt sich auf die Leuchtweite aus. Diese muss über die manuelle Leuchtweitenregulierung entsprechend angepasst werden.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald Der erste Schritt in einen neuen Lebensabschnitt



77 sichtlich erleichterte Lehrlinge des Friseurhandwerks konnten die offizielle Bestätigung des Endes ihrer Lehrzeit entgegen nehmen: „Den lang ersehnten Gesellenbrief“.

Das „Sirius“ in Ransbach-Baumbach sorgte für eine tolle Atmosphäre in einem ungezwungenen Rahmen. Trotz der vielen Regentage in den letzten Wochen strahlte die Sonne an diesem Tag mit den Gesellinnen und Gesellen um die Wette. Die Ausbildungsbetriebe, Lehrer/innen, Vertreter der Kreishandwerkerschaft und nicht zuletzt Eltern und Freunde der jungen Damen und Herren erschienen so zahlreich, dass schnell eine große, fröhliche Feiergemeinde in bester Laune entstand.

Auf der Empore des Sirius, gut sichtbar für die Gäste, wurden den frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen ihre Gesellenbriefe überreicht. In den Gesichtern konnte man ablesen, wie sehr sich die jungen Leute darüber freuten,

den ersten Schritt ihrer beruflichen Karriere erfolgreich abgeschlossen zu haben. Obermeister Gerd Schanz, fasste in seiner Rede zusammen, was alle an diesem Tag bewegte: „Sie haben es geschafft!“ richtete er seinen Gruß an die gut gelaunten Jungesellinnen und -gesellen.

Einen Schritt abzuschließen heißt aber gleichzeitig auch, den nächsten zu beginnen. Und das fasste Obermeister Schanz in die passenden Worte: „Denken Sie daran, wie sich die Berufsbilder wandeln, wie Sie sich immer neuen Anforderungen stellen müssen. Machen Sie den Meister. Trauen Sie sich etwas zu! Denn wie heißt es so schön: „Wer nichts wagt, der nichts gewinnt“, so sein Appell an die Prüflinge. Kurt Schüler, 1. Kreisbeigeordneter des Westerwaldkreises, überbrachte die Grüße und Glückwünsche von Landrat Achim Schwickert. In seinem Grußwort ging Schüler auf das duale Ausbildungssystem und die Bedeutung des Mittel-

standes ein. „Sie alle sind gute Botschafter des Handwerks der Region und werden gebraucht“, so Schüler am Ende seiner Rede. Bevor es zur Übergabe der vielbegehrten Gesellenbriefe ging, gratulierte auch die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten im Namen aller Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, den jungen Kolleginnen und Kollegen. Sie forderte die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen auf, sich stetig weiter zu bilden und als Teamplayer zu arbeiten. Dabei zog sie den anschaulichen Vergleich zu einem Orchester, das nur im gemeinsamen Zusammenspiel der einzelnen Instrumente gute Musik machen kann.

In ihrem Grußwort dankte Büttner-Velten ebenfalls den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Berufsschullehrerinnen und -lehrern, die den jungen Leuten als Wegbegleiter zur Seite standen. „Mein Dank“, so Büttner-Velten, „geht aber auch an meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss, die alle ehrenamtlich diese Aufgabe ausführen.“

Im Anschluss an ihr Grußwort überreichte Büttner-Velten gemeinsam mit ihren Kolleginnen Nadine Pfeifer und Hilde Mallm die Gesellenbriefe an die jungen Kolleginnen und Kollegen. Ganz besondere Freude zeigte sich auf den Gesichtern der drei Prüfungsbesten. Dies waren auf Platz 1) Luisa Gilles, Ausbildungsbetrieb Julia Keil, Montabaur; Platz 2) Martina Czapiewski, Ausbildungsbetrieb Carmen Müller, Ransbach-Baumbach und Platz 3) Selcan Budak, Ausbildungsbetrieb Sandra Schneider, Montabaur. Die drei jungen Frauen freuten sich sichtlich über die Auszeichnung und eine Aufmerksamkeit der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald. Im Rahmen der Freisprechungsfeier stellte Obermeister Schanz auch das neue Mode-Team der Innung vor und lud alle anwesenden Friseurinnen und Friseure ein, aktiv in diesem Team mitzuarbeiten.



Handwerk bringt dich überall hin.

Entdecke die spannendsten Arbeitsplätze der Welt auf handwerk.de



Paris, Mailand, New York: Boris Entrup, ausgebildeter Friseur, pendelt zwischen den wichtigsten Laufstegen der Modewelt.

Ausbildung - Finanzielle Hilfen

Ausbildungsbetriebe, die förderungsbedürftige junge Menschen betrieblich ausbilden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit finanzielle Hilfe erhalten.

Darüber hinaus gibt es Leistungen für Bewerber, deren finanzielle Situation die Aufnahme der Ausbildung gefährdet. Bitte wenden Sie sich an Ihren persönlichen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit. Er informiert Sie gerne darüber, unter welchen Voraussetzungen es finanzielle Hilfen gibt (zum Beispiel Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Berufsausbildungsbeihilfe).

Hierzu einige Beispiele:

Berufsausbildungsbeihilfe

Jugendliche haben grundsätzlich Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für die Aufnahme einer betrieblichen Erstausbildung, wenn sie auf eine auswärtige Unterbringung angewiesen sind. Die Berufsausbildungsbe-

ihilfe dient zur Deckung des Lebensunterhaltes, der Fahrkosten und der sonstigen Kosten (unter anderem für Arbeitskleidung). Die Berufsausbildungsbeihilfe ist abhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung und dem Einkommen der Eltern. Behinderte Auszubildende haben diesen Anspruch auch, wenn sie während der betrieblichen Ausbildung bei den Eltern wohnen.

Ausbildungszuschuss

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden. Der Zuschuss wird für die gesamte Ausbildungszeit gezahlt.

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) haben das Ziel, den Ausbildungserfolg zu sichern. Sie können bei Bedarf zu Beginn und jederzeit

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

während der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung gewährt werden. Ein spezieller Unterricht und gegebenenfalls begleitende sozialpädagogische Betreuung tragen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten bei und/oder fördern das Erlernen fachtheoretischer Kenntnisse und fachpraktischer Fertigkeiten. Dabei entstehen Ihnen keinerlei Kosten. Der Zeitaufwand für abH beträgt 3–8 Stunden pro Woche. Ob und ggf. welche Förderung für Sie in Frage kommt, klären Sie bitte mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit. www.arbeitsagentur.de

GmbH

Kopiersysteme - Drucksysteme - PC-Netzwerktechnik - Bueromoebel - Reparaturwerkstatt

Am Puls der Zeit

DEVELOP

**Wir machen Farbe preiswert
- mieten statt kaufen!**

Die ineo+ Serie von Develop ist die innovative Lösung für Ihr Büro. Fordern Sie uns:

saf-Kopiersysteme GmbH
Bahnhofstraße 37 56422 Wirges
Fon: 0 26 02 / 60 19 5 Fax: 0 26 02 / 80 35 2
E-Mail: info@saf-wirges.de



engelbert
strauss



engelbert strauss GmbH & Co. KG

Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd

Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

ENGELBERT-STRAUSS.DE

E.S. WORKWEAR

Social Media im Arbeitsrecht: Was muss der Arbeitgeber hinnehmen?

Die Nutzung von Online-Plattformen und sozialen Netzwerken ist heute für die meisten eine Selbstverständlichkeit. Ereignisse und Meinungen werden „gepostet“. Doch oftmals „posten“ Mitarbeiter auch über ihre Arbeit und ihren Arbeitgeber, naturgemäß nicht immer nur positiv. Aus Unternehmenssicht ist das problematisch: Denn schädliche Äußerungen und abfällige Einträge über Vorgesetzte, Kollegen, Konkurrenten oder Kunden können zu einer erheblichen Rufschädigung führen.

Im Grundsatz ist der Einflussbereich des Arbeitgebers auf das dienstliche Verhalten der Beschäftigten begrenzt. So kann er etwa die Privatnutzung von Facebook & Co während der Arbeitszeit und/oder auf dem dienstlichen Computer verbieten.

Das außerdienstliche Verhalten entzieht sich aber zunächst der Einflussnahme des Arbeitgebers (Privatsphäre). Was aber ist, wenn das außerdienstliche Verhalten des Mitarbeiters die berechtigten Interessen des Unternehmens schädigt? Wie weit gehen die Loyalitätspflichten des Mitarbeiters? Wo ist die Grenze der Meinungsfreiheit erreicht?

Einem Mitarbeiter kann grundsätzlich nicht untersagt werden, sich überhaupt in sozialen Medien über die Arbeit und den Arbeitgeber zu äußern. Das Recht der freien Meinungsäußerung deckt auch kritische Äußerungen. Die Grenze der zulässigen Meinungsäußerung ist allerdings erreicht, wenn der Mitarbeiter den Arbeitgeber schädigt. Der Arbeitgeber muss also grobe Beleidigungen, grob unsachliche Angriffe, Schmähungen und Formalbeleidigungen nicht hinnehmen, ebenso wenig wahrheitswidrig aufgestellte Tatsachenbehauptungen wie etwa üble Nachrede.

Der Arbeitgeber hat in einem solchen Fall Anspruch auf Unterlassung und kann außerdem das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Ein Auszubildender hatte auf seiner Facebook-Seite geschrieben: „Arbeitgeber: menschenfresser & ausbeuter“, „Leibeigener - Bochum“, „daemliche scheisse fuer mindestlohn -20% erledigen“. Die fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber wurde vom LAG Hamm für wirksam befunden (Urteil vom 10.10.2012 - Az. 3 Sa 644/12). Nach Ansicht des Gerichts habe eine „Häufung massiv ehrkränkender Äußerungen“ vorgelegen, die den Arbeitgeber in einem extrem schlechten Licht erscheinen ließen. Es gebe keinen irgendwie gearteten Freiraum, im Netz solche Äußerungen über andere abzugeben. Die getätigten Eintragungen ließen sich auch nicht als „bloße Darstellung einer Fantasiewelt“ oder als „überzogene Lustigkeiten“ abtun.

Beleidigende Äußerungen mögen eher verzeihlich sein, wenn sie im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung oder in beiderseits

aufgeheizter Stimmung erfolgen. Anders bewerten es die Arbeitsgerichte bei Social-Media-Einträgen, die im Netz „verewigt“ sind und daher nicht mehr den Charakter einer augenblicklichen, wenn auch heftig überzogenen Unmutsäußerung genießen.

In einem ähnlichen Fall verneinte das Arbeitsgericht Duisburg die Wirksamkeit der Kündigung (Urteil vom 26.9.2012 - 5 Ca

Schweine vor einem Metzger“. Neben den Vornamen der Vorstände veröffentlichte er zudem eine Fischdarstellung, bei der das Mittelstück des Fisches durch das Sparkassensymbol dargestellt war. Es folgte die Anmerkung: „Unser Fisch stinkt vom Kopf“. Das Facebook-Profil war auch für ca. 160 Freunde, darunter auch Mitarbeiter und Kunden der Sparkasse, einsehbar. Die Mitarbeiterin klickte den



949/12). Der Arbeitnehmer hatte auf seinem Facebook-Profil seine Kollegen als „speckrollen“, „klugscheißer“ und „fische“ bezeichnet. Das Gericht meinte, die Äußerungen seien im Affekt als emotionale Reaktion auf das Verhalten der Kollegen gefallen. Diese hatten den Mitarbeitern wohl zuvor durch unwahre Tatsachenbehauptungen bei seinem Arbeitgeber angeschwärzt.

Gerichte achten ebenfalls darauf, wie sich der Empfängerkreis zusammensetzt. Manche nur für „Freunde“ sichtbare Einträge seien noch vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Teil der vertraulichen Kommunikation gedeckt. Dies scheint äußerst zweifelhaft, da jeder Eintrag im World Wide Web öffentlich ist.

Auch wer beleidigende Facebook-Beiträge unterstützt, indem er den „Gefällt mir“-Button drückt, hat mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Der Ehemann einer Sparkassenangestellten postete auf seinem eigenen Account bei Facebook: „Hab gerade mein Sparkassen-Schwein auf ... getauft“, „Naja, irgendwann stehen alle

„Gefällt mir“-Button. Das Arbeitsgericht Dessau (Urteil vom 21.3.2012) hielt die fristlose Kündigung dennoch für unwirksam. Das zweifelhafte Argument: Die Sparkasse habe nicht nachweisen können, dass die Mitarbeiterin selbst das „Gefällt mir“ gedrückt hatte, und nicht ihr Ehemann, der angeblich auch Zugang zu ihrem Facebook Account hatte. In der Berufungsinstanz haben die Parteien sich nach Medienberichten auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung geeinigt.

Fazit: Das World Wide Web und die sozialen Netzwerke sind kein rechtsfreier Raum. Jeder Arbeitgeber sollte bei Pflichtverletzungen im Internet reagieren (Abmahnung oder fristlose Kündigung, Unterlassung). Social-Media-Guidelines können die Arbeitnehmer beim Umgang mit sozialen Netzwerken sensibilisieren.

Autorin: Julia Zange, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Jones Day, für personalpraxis24.de


Neuwied

Junghandwerker stolz auf ihre Gesellenbriefe – Freisprechungsfeier

Tischler gehören zweifelsohne zu den kreativsten Handwerkern, be- und verarbeiten sie doch Werkstoffe mit einer Vielzahl unterschiedlicher Techniken. Sie sägen, hobeln, schleifen, führen Furnierarbeiten aus und behandeln Holzoberflächen. Dabei entstehen Einbauschränke, Raumteiler, Wand- und Deckenverkleidungen und viele kunstvolle Möbelstücke. Größte Vorbilder sind die Neuwieder Berühmtheiten David und Abraham Roentgen, die ihre Kunstwerke an die europäischen Adelshäuser lieferten.

Solch hohen Stellenwert haben die 14 Teilnehmer an der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Neuwied noch nicht, betonte deren Obermeister Norbert Dinter aus Irlich, aber was nicht ist, kann ja noch werden. Jedenfalls überzeugten vom handwerklichen Können Ausstellungsstücke, die in den Räumen der VR-Bank Neuwied-Linz, besichtigt werden konnten. Der Vorstandssprecher der VR-Bank, Andreas Harner, gratulierte ebenso herzlich wie Beigeordneter Jürgen Moritz, bekennender Hobbytischler und Johannes Emmerich von der David-Roentgen-Schule. Sahnehäubchen auf der Feier: Prüfungsbeste war eine Frau,

Ayla Look, deren Pole Position neidlos von den Mitstreitern anerkannt wurde, während den

Wettbewerb „Gute Form“ Manuel Liethen aus Bad Honnef für sich entschied.



Freut sich über ihr Abschneiden bei der Gesellenprüfung des Tischlerhandwerks: Ayla Look (Mitte) im Beisein von Obermeister Norbert Dinter (links daneben) und Vorstandssprecher Andreas Harner von der VR-Bank.

Foto und Text: Hans Hartenfels



HEIZEN MIT DER WÄRMEPUMPE

twplus

BESSER IST'S
MIT WÄRMEPUMPE

- + Umweltfreundlich
- + Wirtschaftlich
- + Zuverlässig



0261 392-2000

www.kevag.de

ern der Tischler-Innungen Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



Westerwald

Lehrzeit erfolgreich beendet

Wer an diesem Wochenende die Stadthalle in Montabaur betrat, staunte nicht schlecht bei dem Anblick von 22 Gesellenstücken. So hätte auch David Roentgen als zeitgenössischer Tischler und Ebenist (18. Jh.) über die Konkurrenz aus 2013 mehr als gestaunt.

In festlichem Rahmen erhielten 22 Westerwälder Lehrlinge nach bestandener Prüfung den lang ersehnten Gesellenbrief aus den Händen von Obermeister Siegfried Schmidt, Tischler-Innung Westerwaldkreis. Schmidt gratulierte den Absolventen zur bestandenen Gesellenprüfung. In seiner Laudatio erklärte Schmidt: „Die Mühen und Plagen haben sich gelohnt. Einsatz, Fleiß und Verzicht auf manche Annehmlichkeit waren nicht vergebens. Ab heute sind Sie Tischlergeselle, fachlich qua-

lifizierte Handwerksarbeit wird von Ihnen erwartet“.

Zu den Ehrengästen der Feier gehörte auch Joachim Hörster (MdB) der den Junghandwerkern ebenfalls zur bestandenen Gesellenprüfung gratulierte. In seinem Grußwort ging Hörster auf das duale Ausbildungssystem und die Bedeutung des Mittelstandes in Deutschland ein. Hendrik Hering, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz, wies in seiner Rede auf das hohe Ausbildungsniveau hin, das sich in den Gesellenstücken widerspiegelte.

Edmund Schaaf, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur, blickte in seinem Grußwort auf die eigene Ausbildung zurück. „Die Anforderungen an die jungen Menschen werden nicht geringer. Umso notwendiger ist es, eine solide Ausbildung zu durchlaufen.“ Kreishandwerksmeister Werner Zöller wies auf die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten der

Handwerksorganisationen hin und forderte die Junghandwerker zugleich auf, hiervon Gebrauch zu machen.

In einer kurzen, heiteren Ansprache bedankte sich, stellvertretend für alle Auszubildenden, Sascha Nauroth aus Hachenburg bei den Ausbildern, Familien, Lehrern und Freunden für die Unterstützung.

Besonders geehrt wurden die Innungsbesten Prüflinge: 1. Sascha Nauroth, Hachenburg (Ausbildungsbetrieb Huf-Haus GmbH & Co. KG, Hartenfels); 2. Moritz Wünsche, Nistertal (Thomas Herold, Tischlermeister, Hachenburg); 3. Marcel Gasteier, Zimmerschied (Siegfried Schmidt, Holzwerkstätten, Welschneudorf). Im Wettbewerb „Die gute Form 2013“ siegten: 1. Sascha Nauroth, Hachenburg (Huf-Haus GmbH & Co. KG, Hartenfels); 2. Mike Schmidt, Mogendorf (Wendelin Bode, Tischlermeister, Dernbach).

Altenkirchen

Tischlernachwuchs im Kreis erhielt Gesellenbriefe – Ausstellung der Gesellenstücke in der Kreissparkasse Altenkirchen

Im Rahmen der diesjährigen Feisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen konnte Obermeister Wolfgang Becker fünf jungen Handwerkern ihren Gesellenbrief überreichen. Nach einer Ausbildungszeit von 3 Jahren habe man mit dem Bestehen der Gesellenprüfung eine wichtige Grundlage für den weiteren beruflichen Lebensweg gelegt, sagte Becker.

Die Gesellenstücke der jungen Tischler konnten die Gäste im Foyer der Kreissparkasse Altenkirchen bewundern und sich bei einem Rundgang näher erläutern lassen.

Markus Keggenhoff, Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Altenkirchen, gratulierte den Tischlern und würdigte sie als nun hoch qualifizierte und in der Wirtschaft sehr begehrte Fachkräfte. Stellvertretend für Landrat Michael Lieber beglückwünschte Oliver Schrei, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Altenkirchen mbH, die

jungen Handwerker. „Sie erwarten sehr gute Berufschancen“, so Schrei. Er forderte die jungen Handwerker auf, nun mutig und selbstbewusst ihren Beruf anzugehen. Schrei betonte noch einmal die Bedeutung des Handwerks als Rückgrat der Wirtschaft im Landkreis Altenkirchen und dankte den beteiligten Ausbildungsbetrieben. Heinz Düber, 1. Beigeord-

netter der Verbandsgemeinde Altenkirchen, gratulierte stellvertretend für Bürgermeister Heijo Höfer und den Verbandsgemeinderat. Prüfungsbester und Gewinner der „Guten Form 2013“ wurde Sven Jonas Meier aus Altenkirchen, Ausbildungsbetrieb Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH aus Altenkirchen.





nutzfahrzeug SALON limburg

20. OKTOBER

Limburg Innenstadt 10 - 17 Uhr Ausstellung der Limburger Autohäuser

In Limburgs Innenstadt haben Sie an diesem Tag die einmalige Möglichkeit die aktuellen Nutzfahrzeuge der führenden Hersteller direkt zu vergleichen.

Zusätzlich laden Sie die Limburger Geschäfte von 13 - 18 Uhr zu einem Einkaufsbummel ein.

Die nachfolgenden Firmen freuen sich auf Ihren Besuch:


**Volkswagen Zentrum Limburg
Auto Bach GmbH**

Tel. 0 64 31 - 29 000
Diezer Str. 120
65549 Limburg
www.autobach.de




Autohaus Schäfer GmbH

Tel. 0 64 31 - 93 68 - 0
Dieselstr. 4
65549 Limburg
www.schaefer-autohaus.de



Autohaus Gresser

Tel. 0 64 31 - 91 18 - 0
Offheimer Weg 17
65549 Limburg
www.autohaus-gresser.de



Autohaus Staffel GmbH

Tel. 0 64 31 - 91 55 - 0
Müschener Str. 2
65555 Limburg-Offheim
www.renault-staffel.de



KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co.

Tel. 0 64 31 - 50 06 - 0
Limburger Str. 62
65555 Limburg-Offheim
www.kbm.de




Schafer Autowelt Limburg GmbH

Tel. 0 64 31 - 52 94 - 0
An der Meil 6
65555 Limburg-Offheim
www.schaefer-automobile.de



**MAN Truck & Bus
Deutschland GmbH**

Tel. 0 64 31 - 97 88 - 0
Höhenstr. 6
65549 Limburg
www.man-mn.de



Speier Fahrzeugtechnik

Tel. 0 64 31 - 21 24 34 - 0
Justus-Staudt Str. 9
65555 Limburg-Offheim
www.speier-fahrzeugtechnik.de



JR-Beschriftung

Tel. 0 64 82 - 91 700
Steedener Hauptstr. 3
65549 Runkel-Steeden
www.jr-beschriftung.de



Autohaus Limburg GmbH

Tel. 0 64 31 - 95 35 - 0
Offheimer Weg 66
65549 Limburg
www.autohaus-limburg.de



Autohaus Keller

Tel. 0 64 31 - 77 97 80
Dieselstr. 1
65549 Limburg
www.toyota-keller.de



**Scania Vertrieb
und Service GmbH**

Tel. 0 64 31 - 97 70 276
Brunnenstr. 11
65551 Limburg
www.scania.de/limburg



Thomas Nutzfahrzeuge GmbH

Tel. 0 64 31 - 93 48 0
Im Elbboden 3
65549 Limburg
www.nfz-thomas.de



Auto Kaiser GmbH & Co. KG

Tel. 0 64 31 - 95 30 - 0
Limburger Str. 51 - 53
65604 Elz
www.auto-kaiser-elz.de



Auto Pabst GmbH

Tel. 0 64 32 - 91 41 - 0
Nikolaus-Otto-Str. 9
65582 Diez
www.skoda-pabst.de



20. OKTOBER 10 - 17 UHR

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald informierte

Zu einer sehr informativen Veranstaltung hatte die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald ihre Mitgliedsbetriebe ins Hotel Hammermühle in Wahlrod eingeladen.

Die Firma EQtherm Planung und Montage GmbH stellte in einem hochinteressanten Vortrag ihre Produkte und Möglichkeiten, rund um die Fußbodenheizung vor. Auch die kontrollierte Wohnraumlüftung und Wärmepumpensysteme waren Thema der Informationsveranstaltung.

Zuvor konnte Obermeister Zöllner jedoch noch besondere Ehrungen vornehmen. Diese galt zum einen der Mitarbeiterin der Kreishandwerkerschaft und Sachbearbeiterin der SHK-Innung Frau Carolin Wüst für ihre Prüfung

zur Kaufmännischen Fachwirtin (HWK) und zum anderen Manuela Zöllner von der Firma Andreas Zöllner für ihre Prüfung zur Betriebswirtin des Handwerks.

Zöllner überreichte beiden Damen einen Blumenstrauß und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung. Ebenso gingen seine Glückwünsche an Frau Margot Bohl von der Firma Peter Bohl für ihre bestandene Prüfung zur Betriebswirtin des Handwerks.

Anlässlich des Verbandstages des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland/Rheinhausen in Bad Neuenahr wurde Manuela Zöllner mit dem 2. Preis für Weiterbildung im SHK-Handwerk ausgezeichnet.



Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Mark Graßmann,
Informationstechnikermeister, Neuwied

Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Christian Henn, Elektrotechnikermeister,
Fehl-Ritzhausen

Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Metallbau Hölzemann e. K.,
Inhaber David Hölzemann, Hachenburg

Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Schreinerei und Bestattungen
Meffert e. K., Pleckhausen

Steinmetz-Innung Westerwaldkreis

Christian Schlemper, Steinmetz-
und Steinbildhauermeister, Höhn

Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Weland Baugesellschaft mbH, Neuwied

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Ellen Hock, Friseurmeisterin, Selters

Darinka Schättin-Christian, Friseursalon,
Bad Marienberg

Herzlich willkommen in einem starken Verbund!

Das Warten hat sich gelohnt!



Mit noch mehr Extras für
die Recruiting-Praxis.

Jochen Gabrisch

Die Besten entdecken

Jetzt in der 4. Auflage!

Über 800 Fragen für erfolgreiche Auswahlgespräche mit Fach- und Führungskräften inklusive CD-ROM zur Erstellung individueller Gesprächsvorlagen
280 Seiten, broschüriert
EUR 39,00, ISBN 978-3-472-08058-9

www.personalwirtschaft.de/die-besten-entdecken

Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 11

Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info@personalwirtschaft.de



Personalwirtschaft Buch

Motivieren Sie Ihre „alten Hasen“, damit sie Ihrem Team nützen



Ältere Mitarbeiter tragen oft in sich selbst einen Widerspruch der Gefühle aus: Einerseits möchten sie als Fachleute mit langjährigen Erfahrungen respektiert werden. Andererseits stehen sie selbst auch unter dem Einfluss des Jugendkults. Sie kämpfen darum, als immer noch jung angesehen zu werden.

Deshalb reagieren sie empfindlich auf kleinste Signale, jüngere Vorgesetzte oder Kollegen könnten sie aufs Abstellgleis schieben. Sie brauchen den Beruf, weil sie ihren Status darüber definieren, weil er ihnen Spaß macht und sie eventuell auch finanziell auf den Verdienst angewiesen sind. Aber bisweilen ist es auch verlockend, finanziell Abstriche zu machen, in den Vorruhestand zu gehen und dafür die modernen Chancen einer ungebundenen 3. Lebensphase zu genießen.

Für Sie als Führungskraft birgt diese Ambivalenz 2 Risiken:

1. Die Fitten, Motivierten und finanziell Abgesicherten unter den Älteren springen Ihnen womöglich ab. Sie verwirklichen sich lieber noch einmal ganz woanders. Diejenigen, die sich den Vorruhestand nicht leisten können, gehen in

die innere Kündigung: „Die paar Jahre sitze ich noch ab. Dann habe ich meine Rente durch.“ In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die „alten Hasen“ deshalb durch folgende Motivatoren an sich binden und bei Leistungslaute halten:

1. Gleichbehandlung

Die wichtigste Motivation besteht darin, den älteren Mitarbeitern keine Sonderrolle zuzumuten. Ein auch gut gemeinter spezieller Status als „Senior-Profi“ wird leicht als Ausgrenzung und Diskriminierung empfunden.

2. Fairness

Wenn Sie über Gehaltserhöhungen zu entscheiden haben, achten Sie auf strikte Fairness. Auch Ihre jüngeren Mitarbeiter sehen es sehr kritisch, wenn Chefs den älteren Kollegen weniger zukommen lassen mit dem Argument: „Der kann ja ohnehin nicht kündigen in dem Alter.“

3. Förderung

Lassen Sie den älteren Mitarbeitern die gleichen Weiterbildungen zukommen wie den jüngeren. Vor allem bei technischen Neuerungen ist Wis-

sen schnell überholt. Demnach lohnt sich die Investition in einen 58-Jährigen nicht weniger als in einen 28-Jährigen.

Bieten Sie den Älteren auch die Möglichkeit, mit den jüngeren Kollegen gemeinsam an „Soft Skill“-Seminaren teilzunehmen wie zum Beispiel Kommunikation, Teamtraining, Umgang mit Reklamationen, Verkaufsgespräche und so weiter. Es geht nicht um „Nachhilfe“, weil sie es in den letzten 20 oder 30 Jahren falsch gemacht haben. Es geht darum, dass sie ihre Praxiserfahrungen aus dem eigenen Unternehmen an die Jüngeren weitergeben. Der externe Trainer kann moderieren, Lehrbuchwissen und Erfahrungen aus anderen Unternehmen und Branchen vermitteln. Er ist jedoch dankbar für jeden Teilnehmer mit fundierten internen Erfahrungen aus Ihrem eigenen Unternehmen.

4. Selbstständigkeit

Ältere Mitarbeiter, die sich als zuverlässig und kompetent erwiesen haben, sollten weitgehend selbstständig arbeiten. Vor allem wenn Sie deutlich jünger sind, meiden Sie alles, was als verletzende „Aufsicht“ erlebt werden könnte. Ältere Mitarbeiter, die leider nicht aus sich heraus pflichtbewusst arbeiten, müssen Sie jedoch eng führen und konsequent kontrollieren.

5. Abrufen spezieller Fähigkeiten

Geben Sie den älteren Mitarbeitern die Chance, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben. Es muss jedoch nicht immer der Ältere sein, der in Projekten oder Arbeitsgruppen die Leitung hat. Eventuell kann ein „alter Hase“ einen jüngeren Projektleiter coachen. Auch im Umgang mit schwierigen Kunden oder vor kniffligen Verhandlungen kann es klug sein, wenn ein „alter Hase“ den jüngeren Kollegen unterstützt.

6. Balance von Beruf und Freizeit

Jüngere Mitarbeiter, vor allem vor der Familienphase, sind oft gerne bereit, bis in den Abend oder sogar in die Nacht hinein zu arbeiten. Manchmal haben sie in der Freizeit nichts anderes vor. Bisweilen erhoffen sie sich Karrierechancen durch besonders eifriges Leisten von Überstunden. Ältere Mitarbeiter haben in der Regel auch andere Interessen. Familie, Freundeskreis, Sport, Hobby, Ehrenamt, Garten und so weiter sind ihnen wichtig. Sie haben im Laufe der Jahre erfahren, dass der Job allein kein Leben erfüllt. Eine ausgewogene „Work-Life-Balance“ führt langfristig zu zufriedeneren und belastbareren Mitarbeitern. Machen Sie deutlich, dass Sie als Vorgesetzter keine Endlosabende mit Überstunden erwarten. Wichtig ist vielmehr, dass Mitarbeiter ihre individuellen und Gruppenziele erreichen. Das sollte in der zur Verfügung stehenden Zeit annähernd zu schaffen sein, ansonsten müssen Sie gemeinsam die festgelegten Ziele überdenken.

Praxishandbuch, Autorin Hedwig Kellner

EHRUNGEN 2014

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2014 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja nein, Urkunde wird abgeholt in
 Betzdorf Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

WIR BIETEN IHNEN:

- **Neuverträge**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Vertragsoptimierung**
Umstellung und Tarifwechsel Mobilfunk und Festnetz
- **Vertragsverlängerung**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Mobilfunkgeräte**
und Zubehör
- **Festnetzgeräte**
und Zubehör
- **Office Equipment:**
Drucker und Faxgeräte
Multifunktionsgeräte
Verbrauchsmaterialien
- **Montageservice für:**
Freisprecheinrichtungen
Navigations- & Ortungssysteme
Telefonanlagen
Alarm- und Videoanlagen
Türschließsysteme



UNSERE SERVICE LEISTUNGEN:

- **Instandsetzung defekter Mobiltelefone**, innerhalb und außerhalb der Garantiezeit
- **Kostenlose Leihgeräte** für unsere Kunden für die Dauer der Reparatur
- **Software-Updates und Installation** von Zusatzsoftware
- **Aufarbeitung** gebrauchter Mobiltelefone
- **Komplette Abwicklung mit Versicherung** wie Wertgarantie, Assona, etc.



IHRE PERSÖNLICHEN ANSPRECHPARTNER:



▪ **Giannina Guerreschi**
Tel.: 02631 / 9166 - 33
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: giannina.guerreschi@funkfrank.de



▪ **Jaqueline Widmann**
Tel.: 02631 / 9166 - 32
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: jaqueline.widmann@funkfrank.de



Funk Frank GmbH & Co. KG

Krasnaer Straße 6 | 56566 Neuwied
Tel.: 02631 / 9166 - 22

Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.30 - 14.00 Uhr

Neue Regeln für Verbraucherverträge

Hintergrund: Europäische Vorgaben

Der Bundestag hat im Juni 2013 neue Regeln zum Verbraucherrecht beschlossen. Die künftig bei Verträgen mit Verbrauchern zwingend zu beachtenden Vorschriften gehen überwiegend auf Vorgaben der europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie zurück. Die neuen Verbraucherrechte wurden nicht in einem separaten Gesetz geregelt, sondern sind sowohl im BGB, als auch in anderen Gesetzen integriert.

Wann gelten künftig Verbrauchervorschriften?

Die besonderen Vorschriften des Verbraucherrechts mussten bislang nur bei Verträgen beachtet werden, die mit einem Verbraucher entweder im Rahmen des Fernabsatzes, in dessen Privatwohnung oder am Arbeitsplatz ge-

- Unterbreitet der Handwerker dem Verbraucher noch vor Ort ein verbindliches Angebot oder wird der Auftrag sogar erteilt, handelt es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag.
- Kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag liegt dagegen vor, wenn der Vertrag erst im Nachgang zum Besuch beim Verbraucher per Telefon, Fax oder Mail geschlossen wird und die Kontaktaufnahme vom Verbraucher ausging. Hat jedoch der Unternehmer den Verbraucher angesprochen, gilt der Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen und das besondere Verbraucherrecht findet Anwendung.

Informationspflichten

Bei den vorvertraglichen Informationspflichten ist zwischen solchen Pflichten zu unter-



geschlossen wurden. Künftig findet das Verbraucherrecht im Fernabsatz sowie bei Verträgen Anwendung, die **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen** werden. Ein solcher „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ liegt vor, wenn:

- der Unternehmer dem Verbraucher ein Vertragsangebot außerhalb seiner Geschäftsräume unterbreitet,
- der Verbraucher vom Unternehmer außerhalb seiner Geschäftsräume persönlich und individuell angesprochen wird und er den Vertrag unmittelbar danach entweder in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel (wie etwa Telefon, Fax oder E-Mail) schließt.

Praxistipp: Kostenvorschläge

Angesichts des erweiterten Anwendungsbereichs für Verbraucherverträge gilt es für Handwerksbetriebe, sich in Fällen richtig zu verhalten, in denen sie zwecks Erstellung eines Kostenvorschlags den Verbraucher in dessen Privatwohnung aufsuchen und bereits dort die wesentlichen Aspekte des Vertrags mit dem Verbraucher besprechen.

scheiden, die für alle Verbraucherverträge gelten und solchen, die nur im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen Anwendung finden. Die besonderen Informationspflichten für Verbraucherverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, gehen über die allgemeinen Informationspflichten hinaus. Dies betrifft etwa Auskünfte über außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Für Verträge über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten gelten erleichterte Informationsanforderungen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass der Verbraucher die Dienste des Unternehmers ausdrücklich angefordert hat, die vertraglichen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung nicht mehr als 200 Euro beträgt. Die zu erteilenden Informationen beschränken sich in diesen Fällen auf die Kontaktdaten sowie auf Angaben zu den wesentlichen Eigenschaften der Ware/Dienstleistung, zum Gesamtpreis und zum Widerrufsrecht des Verbrauchers.

Beachtung der Form

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind Unternehmer verpflicht-

tet, dem Verbraucher sowohl eine Kopie des Vertragsdokuments oder eine Vertragsbestätigung als auch die vorvertraglichen Informationen **in Papierform** auszuhändigen. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers ist die Überlassung dieser Unterlagen auf einem elektronischen Medium (z.B. USB-Sticks, CD-ROMs, Speicherkarten, Festplatten und E-Mails) zulässig.

Widerrufsrecht des Verbrauchers

Bei Fernabsatzverträgen sowie bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen steht dem Verbraucher in der Regel ein Widerrufsrecht zu.

Dies bedeutet, dass sich der Verbraucher innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen kann. Eine wichtige Neuerung besteht für den Fall, dass der Unternehmer den Verbraucher nicht ausreichend oder überhaupt nicht über sein Widerrufsrecht informiert hat.

Bislang endete die Frist zum Widerrufsrecht in solchen Situationen nicht, so dass ein Widerruf auch noch nach mehreren Jahren wirksam erklärt werden konnte. Künftig erlischt das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Beginn der Widerrufsfrist. Für bestimmte Fälle sehen die neuen Vorschriften kein Widerrufsrecht des Verbrauchers vor.

Dies gilt unter anderem:

- Bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind oder deren Herstellung auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
- Wenn die Ware nach ihrer Lieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt wird. Zu denken ist hierbei vor allem an Werkmaterialien und Baustoffe.
- Bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- Sobald der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat. Hierfür muss der Verbraucher jedoch – anders als bisher – vor Vertragsschluss ausdrücklich bestätigen, dass der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen darf.

Ab wann gelten die neuen Pflichten?

Die neuen Regelungen treten zum 13. Juni 2014 in Kraft. Bis dahin haben Handwerksbetriebe Zeit, ihre Formulare und Vertriebswege an die neuen Vorschriften anzupassen. Arbeitshilfen finden Sie unter www.zdh.de.

Quelle: Recht Kompakt, Zentralverband des Deutschen Handwerks. Dr. Markus Peifer, peifer@zdh.de, Telefon 030-20619353.

Eingang eines Schreibens per Fax am Folgetag um 0:00 Uhr ist verspätet

Geht der Schriftsatz eines Rechtsanwalts in einem Zivilprozess nach Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist um 0:00 Uhr des Folgetages per Telefax ein, so ist die Frist abgelaufen und gilt als versäumt. Auch wenn der Rechtsanwalt die Faxübermittlung um 23:59 Uhr begonnen, diese aber in vollem Umfang erst frühestens um 0:00 Uhr das Gericht erreicht hat, ist das Schreiben nicht fristgerecht bei Gericht eingegangen.

Maßgeblich ist dabei nicht der spätere Ausdruck des Telefaxes, sondern die vollständige Übermittlung und Speicherung der Sendedaten im Empfangsgerät des Gerichts. Wenn die Frist zur Begründung des Rechtsmittels in dieser Weise nicht eingehalten wird, ist die Berufung nach der gesetzlichen Vorgabe insgesamt unzulässig.

So die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz, das damit die Berufung gegen das vorausgegangene Urteil des Landgerichts Trier als unzulässig verwarf.

OLG Koblenz,
Beschluss vom
15.04.2013
Az.: 12 U 1437/12



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507

E-Mail:
childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Vertrags- und Baurecht

BGH - Gerüstbauvertrag: Bei Bauzeitverlängerung ist § 2 Nr. 3 VOB/B anwendbar!

Der BGH hat in seinem aktuellen Urteil vom 11.04.2013 entschieden, dass, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ein Gerüstbauer die Vorhaltung des Gerüstes so lange schuldet, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten am Bauwerk benötigt wird. Haben die Parteien des Gerüstbau- und -vorhaltevertrages Einheitspreise nach Gerüstmaß und Zeit vereinbart, kann die in den Vertrag von den Parteien einbezogene VOB/B und damit die Vergütungsregelung in § 2 Nr. 3 bei Überschreitung des vertraglichen Zeitmaßes anwendbar sein. *BGH, Urteil vom 11.04.2013, Az.: VII ZR 201/12*

Prognoserisiko bei Ersatzvornahme liegt beim Auftragnehmer

Der Bauherr beauftragte den Auftragnehmer (AN) mit dem Einbau von Fenstern. Die VOB/B wurde in das Vertragsverhältnis einbezogen.

Es kam zu Wasser- und Windeintritten an den Fenstern. Der von beiden Parteien hinzugezogene Sachverständige meinte, die Fenster müssten ausgetauscht werden. Der Bauherr forderte den AN unter Fristsetzung und Androhung der Auftragsentziehung zum Austausch der Fenster auf. Der AN wurde nicht tätig. Der Bauherr kündigte den Vertrag und verlangte die Erstattung der Kosten des Austausches der Fenster durch eine Drittfirma. Der AN wendete im Prozess ein, der Austausch der Fenster sei nicht erforderlich gewesen. Es hätte ausgereicht, die Falzdichtungen auszutauschen. Dies wurde von einem gerichtlich eingeholten Gutachter auch bestätigt.

Dennoch sprach der BGH dem Bauherrn den überwiegenden Teil der Fremdnachbesserungskosten zu. Nach Ansicht der Richter könne der Bauherr die Erstattung der Kosten verlangen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Bauherr im Zeitpunkt der Beauftragung der Drittfirma für angemessen halten durfte. Diesen Anforderungen habe der Bauherr genügt. Der BGH verweist darauf, dass der Bauherr sachkundig (durch einen Sachverständigen) beraten gewesen sei. In diesen Fällen könne der Bauherr die aufgrund der Beratung entstandenen Kosten verlangen.

Das Risiko einer Fehleinschätzung bei einer sachkundigen Begleitung trägt nach Auffassung des BGH der AN. Er habe deshalb selbst dann die Kosten zu erstatten, wenn sich später zeigt, dass die zur Mängelbeseitigung ergriffenen Maßnahmen in der Form nicht erforderlich gewesen wären. Im vorliegenden Fall hatte der außergerichtlich hinzugezogene Sachverständige den Austausch der Fenster empfohlen. Der Umstand, dass der gerichtlich bestellte Gutachter dies im Nachhinein anders einschätzte, könne dem Bauherrn nicht entgegengehalten werden. *BGH, Urteil vom 07.03.2013, Az.: VII ZR 119/10*

Wann wird ein Nachtrag stillschweigend anerkannt?

Streicht ein Auftraggeber bei der Schlussrechnungsprüfung eine Leistungsposition, die aus einem Nachtrag herrührt, nicht insgesamt, sondern lediglich hinsichtlich des Preises, so kann darin ein nachträgliches Anerkenntnis des Nachtrages „dem Grunde nach“ gesehen werden, so eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf.

Im entschiedenen Fall schlossen Auftraggeber (AG ein Generalunternehmer) und Auftragnehmer (AN) einen Vertrag über die Durchführung von Fliesenarbeiten. Nachträglich änderten die Parteien den Vertrag dahingehend, dass die Fliesen in einem Teilbereich in geänderter Form verlegt werden sollten. Dabei war ein Rundschnitt an den betroffenen Fliesen vorzunehmen. AG und AN vereinbarten außerdem, dass dieser Rundschnitt mittels eines Wasserstrahls durchgeführt werden sollte. Tatsächlich wurden die Schnitte aber manuell vor Ort vorgenommen. Obwohl der Vertrag eine Schriftformklausel enthielt, wurde dies nicht schriftlich vereinbart.

Der Bauleiter des AG behielt sich jedoch vor, dass die Fliesen bei mangelhaftem optischen Eindruck zu erneuern seien. Nachdem der AG nicht freiwillig zahlte, begehrte der AN mit seiner Klage eine angemessene Zulage für die durch den AG geänderte Leistung. Der AG habe bei der Schlussrechnungsprüfung nur die Höhe des Preises, nicht jedoch die Zulage als solche gestrichen. Überdies habe der Bauleiter vor Ort die Leistung gebilligt.

Das OLG Düsseldorf gab dem AN Recht. Der AG habe die Leistung gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B nachträglich anerkannt. Dies könne auch stillschweigend geschehen. Maßgeblich sei allein, dass der Auftraggeber zu erkennen gebe, dass er die erbrachte Leistung als vertragliche Leistung anerkennt. Dafür reiche allerdings nicht die bloße Hinnahme. Der AG müsse vielmehr zum Ausdruck bringen, dass er mit der Leistung letztlich doch einverstanden sei, sie also als vertragliche Leistung bilige.

Solch eine Billigung sieht das OLG Düsseldorf im vorliegenden Fall darin, dass der AG die abgerechnete Zulage nicht gänzlich aus der Schlussrechnung gestrichen, sondern nur der Höhe nach gekürzt und zudem mit dem Vermerk „vor Ort geschnitten“ versehen habe. Auch die vom AN angegebene Menge habe der AG akzeptiert.

Damit habe der AN auch die Art der Ausführung (manuelle Schnitte vor Ort) grundsätzlich als vergütungspflichtig anerkannt, denn er habe nur die Höhe der Vergütung in Abrede gestellt. Ist die Vergütung nur der Höhe nach streitig, kann darin das Anerkenntnis eines Vergütungsanspruches dem Grunde nach liegen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2013, Az.: 22 U 94/11*

Schwarzarbeit – Auftraggeber stehen keine Gewährleistungsansprüche zu

Werden Werkleistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung erbracht, wonach der Werklohn in bar ohne Rechnung und ohne Abführung der Umsatzsteuer zu zahlen ist (Schwarzarbeit), kann der Auftraggeber bei einer mangelhaften Leistung keine Mängelbeseitigung verlangen. Der Vertrag ist wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ungültig, so die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH).



In dem zu entscheidenden Fall ließ sich die Eigentümerin eines Grundstücks von dem beklagten Handwerker ihre Auffahrt pflastern. Die Barzahlung sollte ohne Rechnung und ohne Abfuhr von Umsatzsteuer erfolgen.

Der Unternehmer weigerte sich, die monierten Mängel zu beseitigen. Die Eigentümerin klagte auf Ersatz der Mängelbeseitigungskosten. Der BGH lehnte den Anspruch ab, weil aus einem nichtigen Werkvertrag keine Mängelansprüche erwachsen können. *BGH, Urteil vom 01.08.2013, Az.: VII ZR 6/13*

Mängelhaftung bei doppelter Mängelursache

Wenn zwei eng zusammengehörige Arbeitsvorgänge unabhängig voneinander dafür verantwortlich sind, dass die Bauleistung insgesamt mangelhaft ist, kommt es nicht darauf an, in welchem der beiden Arbeitsvorgänge zuerst ein Fehler unterlaufen ist. Beide Verantwortlichen haften vielmehr entsprechend ihrer beiderseitigen Verursachungsanteile, so die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Im entschiedenen Fall ging es um Fliesenverlegearbeiten sowie die Verfübung derselben. Die Arbeiten wurden von 2 verschiedenen Auftragnehmern (A + B) ausgeführt. Ein Gutachter stellte fest, dass die Fugenoberfläche keine ausreichende Festigkeit besaß und der Fliesenboden zum großen Teil hohl lag. Sowohl die mangelhafte Verfübung als auch die fehlerhafte Verlegung machten es unabhängig voneinander notwendig, den Belag komplett zu erneuern. Auftragnehmer B (Fugen) vertrat die Auffassung, dass er nicht haften müsse, da schon die fehlerhafte Fliesenverlegung des Auftragnehmers A es erforderlich machte, den Belag komplett zu erneuern. Das Gericht sah dies anders. *BGH, Urteil vom 20.02.2013, Az.: VIII ZR 339/11*

IKK Südwest erwirtschaftet 48,5 Millionen Euro Das gute Jahresergebnis 2012 garantiert weiterhin die hohe Qualität der Leistungen für die Versicherten der IKK Südwest

Die IKK Südwest hat für das Jahr 2012 einen Überschuss in Höhe von rund 48,5 Millionen Euro erzielt. Das Ergebnis belegt, dass die IKK Südwest trotz steigender Kosten und der schwieriger werdenden Bedingungen im Gesundheitssystem wirtschaftlich erfolgreich ist.

„Mit diesem Ergebnis können wir unseren Kunden weiterhin mehr Leistung als vergleichbare Mitbewerber bieten. Die solide wirtschaftliche Basis ermöglicht es der IKK Südwest, sich vom Wettbewerb abzuheben“, kommentiert Dr. Jörg Loth, Geschäftsführer der IKK Südwest, die Zahlen. „Bei stetig steigenden Ausgaben im Gesundheitssystem können nur die Kassen bestehen, die ein solides wirtschaftliches Fundament aufweisen. Daher zahlt die IKK Südwest keine Prämien aus, sondern investiert in hochwertige Leistungen und langfristig stabile Finanzen. So verstehen wir nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln gegenüber unseren Kunden“, so Dr. Loth weiter. In 2012 investierte die IKK Südwest rund 1,23 Milliarden Euro in die medizinische Versorgung ihrer Versicherten in den Bundesländern Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz. Dies bedeutet eine Steigerung der absoluten Ausgaben von rund 5,59 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Der größte Anteil an den Gesamtkosten für die medizinische Versorgung entfiel wie bereits im Vorjahr auf die Krankenhauskosten. Rund 418,8 Millionen Euro schlugen bei der stationären Behandlung zu Buche. Dies bedeutet einen Anstieg von 3,81 Prozent zum Vorjahr. Die Kosten für ambulante ärztliche Versorgung stiegen um rund 1,96 Prozent auf 243,3 Millionen Euro zu 2011. Die Ausgaben für Arzneimittel stiegen in 2012 auf 192,4 Millionen Euro. Hier konnte man im vorherigen Jahr noch einen Kostenrückgang verbuchen.

Den steigenden Ausgaben zur Versorgung der Versicherten stellt die IKK Südwest niedrige Verwaltungskosten und eine fokussierte Finanzpolitik entgegen. Damit kann das Unternehmen langfristig ein stetig wachsendes Leistungsangebot für seine Kunden garantieren. So können IKK-Mitglieder viele Vorteile in Anspruch nehmen, die weit über den Standard der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

Aktuell betreut die IKK mit rund 1800 Mitarbeitern über 690.000 Versicherte und mehr als 100.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die IKK Südwest ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de erreichbar.



**Mehr Leistung
an Ihrer Seite**

**Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de**



Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
Elgendorfer Str. 51 | 56410 Montabaur
tel: 02602/9224-0 | fax: 02602/9224-10
info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

